I. germ.
55

45.

J. germ. 55

Königliche Preußische
Feuer-Ordnung,

welcher in denen

Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten

von jedermann

aufs allergenaueste nachgelebet werden soll.

Nebst Anhang

Verschiedener Edicten, Rescripten und allergnädigst approbirter Verordnungen,

so theils zur Feuer-Ordnung gehörig, theils andere Publica der Städte betreffend.

Nebst einem

vollständigem Register.

Auch andern Städten und Gerichts-Obrigkeiten zum nützlichen Gebrauch gereichend.

Anno 1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter Rath, Liebe Getreue; Nachdem Wir die von der Churmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer jüngsthin übergebene Feuer-Ordnung für hiesige Residenzien und deren Vorstädte allergnädigst approbiret und confirmiret; Als habt ihr dieselbe hierbey von Uns vollenzogen und empfangen, und befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, selbige fordersamst, und zwar aufs allerwohlfeilste, wie Magistratus solches zum Besten der armen Bürgerschaft gut finden wird, abdrucken und publiciren zu lassen, auch einen kurzen Extract daraus, wie die Viertel eingetheilet, und was bey einem würcklich entstehendem Feuer jeder Wirth zu thun habe, auf einen besondern Bo-

Bogen dr[illegible] zu lassen, damit jeder Wirth sol[illegible] in seiner Stube beständig angeschlagen halten, und sofort daraus ersehen könne, was bey einem entstandenem Feuer er dabey zu thun habe; Ihr habt auch hiernechst von dieser Feuer-Ordnung einige Exemplaria zur Registratur Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii abzuliefern. Daran geschiehet Unser Wille, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 2 April 1727.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. v. Creutz.

An den Magistrat hiesiger Residenzien.
Die herbeygehende Feuer-Ordnung drucken und publiciren zu lassen, auch darüber mit Nachdruck zu halten.

TITULUS I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-Brünsten Anlaß geben könte.

Obwohl nicht ohne, daß Feuers-Brünste ohne Verschulden und Verwahrlosung des Feuers zuweilen entstehen können, und also durch fleißige Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht allemahl abzuwenden; So ist doch dagegen leider auch bekannt, und giebts die Erfahrung, daß sowohl von denen Feuer Stätten, wo Feuer oder Heerd gehalten wird, grosse Feuers-Brünste entstanden; als auch entstandene dadurch vergrössert worden, wann mit denen Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden, oder dasselbe erhalten, nicht wohl umgangen, oder dieselben vor Feuer genugsam bewahret worden, und dadurch zu grossem Schaden und Unglück Gelegenheit gegeben; Solchem allen aber möglichst vorzukommen, wird hiermit gesetzet und geordnet:

Alle Feuerstellen sollen an Mauren zwey Stein dick stehn und daherum kein Holzwerk seyn.

§. 1. Daß alle Haußwirthe, Becker, Bauer, Schmiede, Brandtwein-Brenner, Färber, Lichtzieher, Seiffensieder, Töpfer, und alle andere, sie seyn von Profeßion und aus was Nation sie wollen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen,

ihre Feuer-Heerde, Camine, Kachel-Ofen, Back-Ofen, Töpfer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Essen, Brandtwein-Blasen, Wasch-Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauren setzen, und überall wohl, zum wenigsten zwey Stein dick, an welchen doch daherum keine hölzerne Stiele, Balken, noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren lassen sollen. Dahero auch

Verblendete Holz-Wände nicht zu dulten.

§. 2. Die an verblendeten Holzwänden annoch stehende Feuer-Stätten ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mauren versehen werden sollen.

Schorsteine sollen bis aus dem Dache gemauert seyn, oder darin kein Feuer gehalten werden.

§. 3. Alle Schorsteine, groß und kleine, sollen ohne Unterschied, durchgehends gemauret, und also 2 bis 3 Fuß aus dem Dache geführet seyn, keine aber, so von Holz, gelitten werden.

§. 4. Dafern bey Visitationen sich annoch gefährliche Feuer-Stellen finden würden, haben Visitatores die Einwohner zu verwarnen und anzusagen, solches innerhalb 8 bis 14 Tagen zu ändern, und immittelst dem Haußwirth bey schwerer Strafe, seinem Vermögen nach, zu untersagen, daß er nicht weiter daselbst Feuer halte, er habe denn die Feuer-Stätte und Schorstein

stein nach bevorstehenden §. 1. angebauet; Wäre es aber Winters-Zeit, da nicht gebauet werden könte, ist das Feuer an dem gefährlichen Orte zu halten gänzlich und bey nachdrücklicher Strafe zu verbieten.

Desgleichen in Häusern wo gar kein Schorstein ist.

§. 5. Denen, welche noch keine Schorsteine haben, bleibet so lange Feuer und Heerd zu halten gänzlich untersachet, bis die Schorsteine völlig von Grund an, bis oben ausgemauret.

Enge und hölzerne Schorsteine abzuschaffen.

Einem Gesellen soll kein Schorstein-Bau verdungen werden.

§. 6. Die Mauer sollen keine gefährliche oder enge Feuer-Mauren oder Schorsteine die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, anbauen, oder so verändern, weniger in die Schorsteine Holz einflechten oder mauren? Wann es auch der Bauherr begehren würde, haben sie ihn davon zuvörderst abzumahnen, und fals er nicht folgen wolte, solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen; handelten hier wider die Maurer, so soll der Meister an Gelde, auch nach Befinden mit Verlust des Meister-Rechts, ein Geselle aber mit Gefängniß auf eine Zeit bestraffet, nicht weniger gegen den Bauherrn, der vorsetzlich diesem §. zuwider handelt, mit scharfer Bestrafung verfahren werden. Wie dann zu Verhütung des besorg-

sorglichen unvorsichtigen Baues der Feuer-Stäte und Schorsteine, die Bauherrn selbige bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, keinem Gesellen alleine zu verfertigen, verdingen möge; sondern jedesmahl einen Meister anzunehmen haben, der Feuer-Stäten und Schorsteine unter seiner Aufsicht auf seine Gefahr, nach der Gebühr und dieser Ordnung anfertigen lasse; Die bereits vorhandene Schorsteine aber, so zu enge oder sonst gefährlich gebauet, sollen sofort geändert, oder in dessen Entstehung bey der Visitation eingeschlagen, und mit harter Strafe verfahren werden, weshalb die Schorsteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schorsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche dem Magistrat sofort anzeigen sollen.

In Schorsteinen soll oben ein Vorschiebe-Blech, solche auch umher frey seyn.

§. 7. Es seynd auch die anzubauenden Schorsteine, insonderheit diejenige, welche viel gebrauchet werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisen-Blech in dem Schorsteine sey, welcher, wann wider alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden solte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne grosse Weitläuftigkeit wieder gedämpfet werden könne. Wie dann auch der Schorstein unter dem Dache rings herum wenigstens einer Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzet werden soll.

Jähr-

Jährlich soll wenigstens viermahl gekehret werden.

§. 8. Die Schorsteine aber oder Feuer-Mauren soll der Haußwirth, keinen, wes Standes und Condition er sey, ausgenommen, so ofte dieselbe kehrens und reinigens bedürfen, bevorab zu Winters Zeit, und zum allerwenigsten 4 mahl jährlich kehren und rein machen lassen.

Schorstein-Brand bis 4 Rthlr. hoch bestraffet.

Regress deßhalb gegen die Mieths-Leute, oder deren Straffe.

§. 9. Derjenige nun, er sey Geistlicher, Eximirter, oder wer es wolle, dessen Schorstein brennen wird, daß das Feuer herausbrennete, soll 3 bis 4 Rthlr. Strafe zu Rathhause sofort erlegen, oder durch schleunige Execution darzu angehalten, wäre er aber des Vermögens nicht, dem Befinden nach, mit Gefängniß bestraft, und bey Eximirten von dem Commendanten, auf des Raths Anmelden, die Geld-Strafe ungesäumt beygetrieben werden. Damit auch des Beweises halber gar keine Weitläuftigkeit entstehe, soll vor zureichend geachtet werden, wann die Nachbarn, oder zwey geschworne Raths-Diener, oder auch zwey andere glaubwürdige Personen auf ihre Pflicht, oder an Eydes-Statt, wie der Schorstein gebrannt, und sie es selbst gesehen, bezeugen, da dann sofort die würkliche Execution erfolget, und zwar so, daß ein jeder Haußwirth für sein ganzes Hauß und drinnen woh-

nende Mieths-Leute zu antworten, und die Strafe zu erlegen gehalten: doch bleibt demselben hinwieder frey, an seine Miethere den Regress zu nehmen, so daß, wann sie sich schleuniger Restitution wegern solten, durch militarische Hülfe bey Eximirten derselben, samt aller verursachten Unkosten Ersetzung exigiret werde. Solte jemand sein ganzes Hauß an einen vermiethet haben, und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen, muß solcher Miether an des Eigenthümers Stelle treten, und davor stehen, auch die Strafe also erlegen, und sich hinwiederum an seine Mieths-Leute gemeldter massen halten.

Straffe des Schorsteinfegers, der nicht gehörig gekehret hat.

§. 10. Wäre es aber, daß der Schorsteinfeger nicht rein gekehret, oder daß derselbe zu kehren verabsäumet, soll er dem Herrn des Hauses die Geld-Busse wieder erstatten, und überdem ernstliche andere Bestraffung gewarten welches insonderheit, wann eines Hauses Feuer-Mauren zu kehren ihm überhaupt verdungen worden, so oft als daselbst ein Schorstein brennet, observiret, und darnach verordnet werden soll.

Jeder Meister soll beym Kehren selbst gegenwärtig seyn.

§. 11. Die Schorsteine sollen allein die vereydete Schorsteinfeger in jeder Stadt rein halten, auch das Kehren nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen; sondern, wann sie

nicht durch Krankheit oder sonst unumgänglich abgehalten werden, als worüber sie bey ihrer Annehmung mit zu verpflichten, selbst dabey seyn und zusehen, daß der Ruß wohl heraus gekratzet, und nicht obenhin gekehret werden.

Soll bey Straffe anzeigen, ob bey dem Schorstein auf einige Weise Gefahr sey.

§. 12. Die Schorsteinfegere, deren Gesellen und Jungens, haben auch bey dem Kehren wohl und fleißig acht zu geben, ob die Mauern schadhaft, oder sonst ausser dem, was §. 6. bereits erinnert, etwas an und bey dem Schorstein befindlich, daraus Gefahr zu besorgen, und falls sie einigen Mängel verspühren, müssen sie es dem Wirth des Hauses auch dem Rath der Stadt anmelden, damit in Zeiten solches könne geändert, und besorgliche Gefahr verhüten werden. Meldeten sie aber solches dem Wirth und Magistrat nicht an, da sie doch was schadhaftes oder Gefährliches gefunden, sollen sie denen Umständen, ohne Ansehen gestraft werden.

Soll ungefordert kehren, und doch bezahlet werden.

§. 13. Sollte jemand seine Schorsteine welche gebrauchet werden, nach obigen 8. §. kehren zu lassen säumig seyn, so soll der Schorsteinfeger, welcher deshalb ein Register, seinen Pflichten gemäß, halten muß, ohngefordert hingehen, den Haußwirth dessen erinnern, und wann er es nöthig findet, begehret es schon der Wirth nicht, zu Verhütung Unglück, die Schorsteine keh-

kehren, seinen Lohn fordern, und wann der Wirth sich dessen weigerte, solches anzeigen, da dann dasselbe durch Execution abgefordert, aber wann es mehrmahlen geschehen sollte, zugleich eine Geld-Straffe nach Ermessen beygetrieben werden soll.

Wind-Ofen sollen auf Bodens mit Steinen beleget, und an keinem Holze stehen.

§. 14. Wind-Ofen sollen weder auf Bretter, noch an Holzwerk und Wänden, so nicht gemauert, sondern auf steinernen Boden, so gegen Feuers-Gefahr genugsam verwahret, gesetzet werden, auch keine andere, als eiserne Röhren haben, wo aber bey der Visitation einige gefunden werden möchten, da die Röhren auf Holzwerk, oder anders fortgeschleiffet, sollen dieselbe mit Vorbehalt der Straffe abgeschaffet und eingeschlagen werden.

Schindel- und Bretter-Dächer, hölzerne Altane, gepichte Bretter.

§. 15. Dafern sich wider Verhoffen in denen Residenzien, noch Schindel-Dächer, oder Bretter auf Nebens-Gebäuden, Stallung, Holz-Scheuren und dergleichen finden sollten, sind selbige sofort herunter zu reissen, und die Wirthe, nach vorhergegangener Verwarnung, dem Befinden nach zu bestrafen; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichten Brettern beleget seynd, keinesweges geduldet werden.

Auch gepichte Dachrinnen, so nicht mit Blech beschlagen verbothen.

§. 16. Desgleichen sollen zwischen denen Häusern keine gepichte hölzerne Dach-Rinnen mehr gelitten werden, sondern es soll ein jeglicher entweder solche inwendig mit Blech beschlagen, oder anstatt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regen-Wasser so fassen lassen, daß es ablauffen, und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

Scheunen sollen ausser der Stadt bleiben.

§. 17. Wegen der Scheunen bleibts darbey, daß selbige nur vor den Thoren an gewissen darzu destinirten Orten, in denen Residenzien aber keine geduldet werden sollen.

Nur 1 bis 2 Fuder Heu und Stroh im Hause erlaubet, bey 3 Rthlr. Strafe.

§. 18. Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, soll auf einmahl nicht mehr, als ein Fuder Heu, und ein Fuder Stroh in der Stadt zu haben befugt seyn, das übrige, so er entweder selbst gewinnet oder kaufet, muß er ausserhalb der Stadt, in Scheunen verwahren; denen Gast-Wirthen aber wird, wegen vielen Ausspannens der Fuhr-Leute und anderer Fremden permittiret, auf einmahl im Hause, jedoch an solchem Orte, da keine Gefahr zu besorgen, und wohin man mit brennendem Lichte nicht gehen darf, 2 Fuder Heu und so viel Stroh zu haben; Wer ein mehrers thun, und hierwieder handeln

wird,

wird, der soll jedesmahl 3 Rthlr. Strafe dem Magistrat erlegen.

Auf dem Hofe darf 1 Haufen Brenn-Holz seyn und im höchsten Nothfall auf den Boden ein halber Haufen.

Kohlen sollen im Keller verwahret werden.

§. 19. Imgleichen soll niemand mehr Holz auf einmahl in seinem Hofe oder Holz-Kammer haben, als nach Proportion des Raums einen halben, oder höchstens 1 Hauffen. Oben auf dem Boden aber Holz zu haben, soll nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß unten im Hause, Hofe, Stall oder Keller, dazu kein Gelaß wäre, solchenfalls wird nach Nothdurft des Einwohners bis ein halber Hauffen Holz oben an einem räumlichen und sichern Orte zu haben, zugelassen. Kohlen sollen nirgends als im Keller gelitten werden, als worauf bey denen Visitationen insonderheit wohl Acht zu geben, und die Contravention sonderlich der Schmiede, und anderer so mit Kohlen arbeiten, scharf zu ahnden.

Brauer dürfen ohne Special-Permission nicht über zwey Haufen Holz im Hofe haben.

§. 20. Denen Brauern wird verstattet, wann bey denen Brau-Häusern genugsamer Raum vorhanden, 2 Hauffen Kiehnen- und Darr-Holz zu Gebräuden in ihren Häusern und Hof-Raum, keinesweges aber bey der Darre noch im Brau-Hause zu haben und auffsetzen zu lassen; ein übriges müssen sie ausserhalb der Stadt lassen und verwahren; Wenn aber ein

Baw

Bauer, so nahe an der Spree wohnet, grossen Hof-Raum hat, und ein mehrers als hier verstattet, daselbst auffsetzen lassen wolte, soll es ihm anders nicht zugelassen seyn, als wann er sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet, und Bewilligung erhält.

Holz-Arbeiter müssen die Spähne sofort aus der Werkstelle bringen, und eher mit keinem Lichte oder Kohlen herein kommen.

Ihr meistes Nutz-Holz ausser der Stadt haben.

Die Böttcher sollen sich mit Ausbrennen in acht nehmen.

§. 21. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, absonderlich bey Winters-Zeit wohl wahrnehmen, ihre Spähne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt, durchaus nicht auf dem Boden, sondern in gewölbte Keller, oder sonst dergleichen sichere Oerter, da man mit Licht nicht hingehet, legen; Auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen mit brennendem Licht ohne Laterne, oder mit glüenden Kohlen zu leimen, an Oerter, wo Spähne liegen, gehen, bey harter Straffe. Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutz-Holz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- oder längstens halbjährigen Arbeit höchst nöthig und sichern Raum haben, damit auch nicht dadurch die Feuers-Gefahr

fahr vergrössert werde. Wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen, stehet ihnen frey solches ausserhalb der Stadt gut zu verwahren. Die Böttcher haben insonderheit behutsam zu seyn, wann sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Wein-Fässer gebrauchen, daß es solcher Zeit, wann es nicht windig, und an einen sichern Orte geschehe.

Die im Feuer viel arbeiten, sollen mit Arbeitern in vielem Holze nicht zusammen wohnen, bey Verlust der Miethe und anderer Strafe.

Dergleichen Werkstellen rc. sollen erst besichtiget werden.

§. 22. Vorberührte und andere Handwerks-Leute, so mit Holz-Arbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder andern Handwerks-Leuten, so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben, zur Miethe nicht eingenommen, noch geduldet werden, wie dann ebenmäßig die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey denen, so mit Holzwerk umgehen, nicht aufgenommen oder gehauset werden sollen. Fünde sichs, daß hierwider gehandelt würde, sollen die Miethere von dem Rath der Stadt aus dem Hause gesetzet, die Vermiethere aber der Miethe, so versessen, verlustig, und der Miether nach Befinden bestraffet werden. Wann jemand Werkstellen, in vielem

Holz

Holz oder Feuer zu arbeiten, item Brandtewein-Blasen und Färbe-Kessel angeleget, oder zu solchem Gebrauch verändern will, ist der Platz von denen Feuer-Herren in Augenschein zu nehmen, und des Magistrats Verordnung darauf zu erwarten.

Lediges Gefäß soll nicht auf dem Boden liegen.

§. 23. Die Brauer, Bier- und Wein-Schenken, auch Brandtwein-Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefässe nicht auf den Boden bringen oder legen; sondern so viel möglich vor den Thoren in den Scheunen, oder in Mangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältniß verwahren lassen.

Auch nicht Asche an gefährlichen Orten, noch in hölzernen Gefässen.

§. 24. Niemand, wer er auch sey, soll Asche auf die Boden, oder in gefährliche Oerter, noch weniger daselbst in hölzerne Gefässe schütten, weil darinnen öfters heimlich Feuer stecket, und dadurch Feuers-Brunst verursachet werden kan; Dieselbe muß unten im Hause, oder in gewölbten Kellern, und an einen ganz sichern Ort verwahret werden.

Schuster-Borke soll vor den Thoren in Scheunen, und die Gerbereyen weiter unterhalb der Spree gebracht werden.

§. 25. Die Schuster und Lohgerber sollen hinführo keine Borke in ihren oder anderer Leuten Häusern, weniger auf den Bodens haben,

sondern solche vor den Thoren in Scheunen oder Schoppen halten, die Gerbereyen aber an der Landwehre unterhalb der Spree gebracht und erbauet werden.

Seilerwaare soll in Gewölben verwahret, die Theer- und Pech-Arbeit vor denen Thoren gemachet werden.

§. 26. Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigem Hanf, Pech und Wagenschmiere sich nicht belegen, was sie aber zu täglicher Arbeit brauchen, haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren, daß man mit Licht oder Feuer nicht dazu kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne. Wie sie dann auch die Wagenschmier, und Fackeln oder Pech-Cränze nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thor an einem sichern Ort verfertigen und machen, solche hernachmahls in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledige Theer- oder Pech-Tonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Strasse bringen, und daselbst liegen lassen; sondern so bald sie ledig, wegschaffen, oder gleich den vollen Tonnen sicher verwahren sollen.

Mit Seiffe, Talch, Schwefel, Wachs ꝛc. des Nachts nicht zu arbeiten.

§. 27. Die Seiffensieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher, auch andere, sie seyn wer und von was Nation sie wollen, müssen bey Nachtzeit kein Unschlit, Talch, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder

Schwe-

Schwefel ziehen, Firniß sieden, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe.

Auf freyem Hofe soll kein Wasch-Kessel noch Feuer seyn.

§. 28. Kein Herr oder Frau, sie seyn Eigenthümer oder Miether des Hauses, mag verstatten, daß der Wasch-Kessel auf freyen Hofe gesetzet, oder an einem solchen Ort Wasch-Feuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Wasch-Kessel müssen so wie §. 1. angewiesen, verwahret stehen.

Speck und Schmeer in Kellern zu verwahren.

§. 29. Ueberflüßigen Speck und Schmeer hat ein jeder Hauswirth nicht in obern Gemächern oder Böden des Hauses, die ohne Gefahr angerichtete Rauch-Cammern ausgenommen, sondern unten im Keller, oder einer solchen Cammer zu verwahren, da kein Licht noch Feuer hinkomme, damit solches bey entstehendem Feuer desto zeitiger heraus kommen, und mehr Schaden verhüttet werden könne.

Flachs bereiten soll vor den Thoren geschehen; das Hecheln nicht bey Lichte.

§. 30. Flachs zu trocknen, rein zu machen, und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thore verrichtet werden; Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht beym Lichte, sondern allein des Tages geschehen, diejenigen, so darwider handeln, müssen Strafe gewärtig seyn.

Gesinde soll Abends die Asche zusammen kehren und zudecken.

§. 31. Das Gesinde soll weder mit Feuer noch mit Licht liederlich umgehen, sondern des Abends vorm Schlafengehen, die Ofen-Löcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen, und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solchergestallt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Sollte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, ist es zu gebührender Bestrafung dem Magistrat anzuzeigen.

Mit Licht oder glüenden Kohlen nicht über den Hof noch in Ställe zu gehen.

Kohlen-Töpfe im Hause verbothen.

§. 32. Kein Haußwirth noch Gesinde soll mit blossem brennenden Licht oder Kiehn im Hause oder auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bey Licht Futtern oder Hechsel schneiden; sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in aufhangenden Laternen abwerts von der Streu, stehend haben, und nach Beschickung des Viehes, sofort auslöschen. Desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauch des Kohl Feuers, in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in denen Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne; Jedoch muß nicht gestattet werden, daß jemand

mand im Hause sich statt Einheitzens mit Kohlen-Töpfen behelfen dürfe.

Gesinde soll an gefährlichen Orten nicht Tobak rauchen, Noch die Lichter an Holzwerk ankleben.

§. 33. Weder Knechte noch andere, sie seyn Fremde oder Einheimische und wer sie wollen, mögen in den Städten auf Heu- und Stroh-Boden, Ställen und andern gefährlichen Oertern, oder auch bey Betten, Tobakrauchen, bey Verlust eines vierteljährigen Lohns, und nach Befinden, eine Zeitlang Gefängniß bey Wasser und Brodt. Sollte durch Tobakrauchen oder Ankleben der Lichte an die Bettstelle und Holzwerk ein Feuer-Schaden entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen zu ersetzen, soll er nach Beschaffenheit der Sache mit Staupenschlägen oder anderer Leibes-Strafe beleget werden. Siehe Edict von 20 October 1742. 8 Jul. 1744. 19 Jan. 1764. und in West-Preussen von 27 Jun. 1775.

Anzumelden, wenn Soldaten Licht, Lunten, oder Tobak auf ihrem Lager haben.

§. 34. Ein jeder Soldat soll mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Tobak auf dem Boden, oder bey seinem Lager rauchen, weniger Licht oder Lunte daselbst brennend haben: Wollte er sich davon in Güte nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouverneur oder Commendanten es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestraffet werden.

Gastwirthe sollen auf ihre Fremden Acht geben.

§. 35. Alle und jede Gastwirthe dieser Residenzien sollen verdächtige Leute nicht beherbergen, und da bey einem Verdacht befunden oder zu vermuthen, solches der Obrigkeit anzeigen; Sie müssen auf die Gäste, und deren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierinnen angewiesen, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahret, und recht ausgethan werden, entweder selbst oder durch einen wachsamen Haus-Knecht wohl acht haben lassen; In denen grossen Wirthshäusern sollen sie zu mehrer Sicherheit einen Nachtwächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wenn bey vorkommenden Fällen, die Städte mit Fremden angefüllet, halten. Doch muß der Wirth der nächste Wächter bleiben, der erste auf, und der letzte nieder seyn. Würde dawider von den Gastwirthen ein oder mehrmahlen gehandelt werden, sollen sie anfänglich mit Geld-Bussen beleget, endlich aber bey beharrlichen Widersetzen und Unachtsamkeit ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich untersaget werden.

Eigenthümer auf ihre Mieths-Leute, wegen Feuers und Lichts Acht haben.

§. 36. Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leute bey sich zur Miethe einnehmen, dahin zu sehen, daß solche Miether und ihr Gesinde mit Feuer und Licht wohl um und an solche Oerter des Hauses nicht gehen, wo leicht-zündende Waaren und Sachen lie-

liegen; Vermöchten sie bey solchen inhabenden Miethsleuten nicht, es zu ändern und abzustellen, müssen sie es der Obrigkeit kund machen, und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

Unachtsame Miether auszutreiben.

§. 37. Wann jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermiethet, und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, auch wohl gar ausserhalb sich aufhält, hat er vorher nicht allein wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anderswo gelebet, und mit dem Feuer ausgehalten; sondern auch alle anzumahnen, daß einer auf den andern, währender Miethe, deshalb fleißig Acht habe; wie dann sowohl diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, die Nachbarn ein wachsames Auge mit halten, und wann ihnen etwas verdächtiges oder gefährliches vorkommt, solches gebührenden Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Miether ausgetrieben werden können.

Nachbarn müssens anzeigen, wenn sie Verwahrlosung erfahren.

§. 38. Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wenn er von seinem Nachbar verspüret oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgehet, solches zur Bestrafung anzuzeigen; andergestalt aber zu gewarten hat, daß

er bey entstehendem Feuer-Schaden, wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung, mit bestrafet werden.

Malz-Darren sollen gewölbet seyn; Brau-Häuser in vier Mauren stehen.

§. 39. Wegen der Malz-Darren haben Se. Königliche Majestät allergnädigst verordnet, daß keine andere, als wohlgewölbte, jetzo noch künftig zu dulden. Die Brau- und Darr-Häuser sollen auch nunmehro unverzüglich in 4 Mauren gebracht und jedem dazu gewisse Zeit gesetzet werden; während der Zeit hat der Eigenthümer und Brauer alle möglichste und schuldige Vorsorge anzuwenden, daß Feuers-Gefahr verhütet werde, oder, bis alles gehörig angefertiget, keine Ziese-Zettel vor sich oder die Einwohner zum Brauen zu gewarten.

Wasser, Füll-Kannen, Spritzen und Laterne im Darr-Hause seyn.

§. 40. So sollen auch die Arbeiter, welche Malz darren wollen, zuvor zwey oder einen grossen Zober voll Wasser in oder vor das Darr-Haus bringen, auch einen Born oder Füll-Kanne, imgleichen eine Spritze und Laterne zur Hand haben, damit es in Noth am Wasser zum löschen nicht fehlen könne.

Von Pulver sollen nur zehen Pf. im Hause auf dem Boden seyn und zehen Pf. im Laden.

§. 41. Es soll keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkaufen, oder Fremden bey ihm niederzulegen, verstatten, es könnte dann solches, und

zwar höchstens zu 10 Pfund oben auf dem Boden, oder an solchen verwahrten Oertern, dahin man mit Licht nicht kommen kan, behalten werden. Wie dann diejenigen, so damit handeln, sich desfalls bey dem Magistrat anzumelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne; Danebst soll keinem vergönnet seyn, über 10 Pfund in seinem Laden zu haben, noch bey Licht etwas zu verkaufen; das übrige aber muß vor dem Thor, in dem dazu geordneten Magazin, verwahret werden.

Schiessen und Mißbrauch des Pulvers verbothen.

§. 42. Das Schiessen, Racketen, Grenaden- und Schwermerwerfen, oder steigen lassen, auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibt aufs schärffste in denen Residenzien und Vorstädten verbothen; Wer sich aber darin zu üben hat, muß es an solchen Orten ausserhalb der Landwehr, und also abwärts von Gebäuden thun, wo kein Schade zu befahren. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, soll nach Beschaffenheit der Person ernstlich, mit Gefängniß oder anderer Leibes-Strafe angesehen werden, und die Wache, auch wohl die Raths-Diener, wer von ihnen dergleichen zu erst gewahr wird, solche Personen, insonderheit auch die auf den Strassen mit Pulver Unfug anrichtende, auch tumultuirende Jungens sofort arrestiren, oder deren Eltern, Vormündern und Meister dem Magistrat anmelden:

Die denn wegen ihrer Nachsicht nach Befinden gestraft werden sollen. Siehe Edict. von 12 Nov. 1739. und 11 Jul. 1775.

Fackeln beym Winde verbothen, und Kiehn dem Gesinde auf der Strasse.

§. 43. Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fakeln oder brennender Kiehn vom Gesinde des Abends und Nachts bey grossem Winde gebrauchet, an den Häusern, Brücken oder Laternen-Pfosten abgeklopfet, und die glimmende Funken in die Höhe getrieben werden; Dahero denn ein jeder sich selbst zu bescheiden, und vornehmlich bey windichtem Wetter, an statt der Fakeln, Laternen zu gebrauchen, das Gesinde aber, wann es verschicket wird, sich des brennenden Kiehns oder Fackeln zu enthalten, widrigenfalls zu gewarten, daß ihnen durch die Patroulle oder Stadt-Diener solche weggenommen, sie selbst aber in Arrest gebracht werden sollen.

Visitationes sollen öfters gehalten werden, und Instructiones dazu.

§. 44. Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde, soll durch die Feuer-Herren mit Zuziehung der Stadt-Verordneten, Maurer und Zimmerleuten, auch Schorsteinfeger, so oft es nöthig gefunden wird, Inhalts der aus dieser Feuer-Ordnung zum Besten der Visitatorn und der Hauswirthe zusammen gezogenen, angedruckten Instruction genau visitiret, und da jemand dieser Ordnung zuwider

lebet, solches gehörigen Orts zu unnachbleiblicher Bestraffung angemeldet werden; Auf daß auch keiner der Visitation sich opponire, und derselben zu entgehen suche, wird der Gouverneur oder Commendant jedesmahl benöthigte Unter-Officiers mitschicken, welche, ohne Vergeltung davor zu begehren, die Häuser, und insbesonders der Eximirten, ohne Præjuditz ihrer Freyheit und Exemtion, zu besichtigen und zu visitiren haben; Da denn, nach Befinden ein oder andern Mangels oder Unterlassung wider die Säumigen unter den Eximirten mit Zuziehung des Commendanten oder ihrer Obrigkeit verfahren, die gesetzte oder annoch zu bestimmende Strafen abgefordert, und wie Hiernechst von Bestraffung der Verbrecher und Belohnung der Arbeiter geordnet zu sehen, aufbehalten, und angewendet werden sollen.

TITULUS II.

Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten und Geräthes, so bey besorglichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen.

§. 1.

Jeder Einwohner soll gewisse lederne Eymer haben und zeichnen.

Ein jeglicher Einwohner, er sey Eximirter oder Bürger, soll vor allen Dingen sich mit

so viel ledernen Eymern, als ihm nöthig, oder nach Beschaffenheit seines Hauses und seiner Profession, wann er mit Holz oder Feuer viel umgehet oder Gast-Wirthschaft treibet, erfordert werden, mit 8. 6. und 4., der geringste Eigenthümer aber wenigstens mit 2 oder 3 versehen, solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit, auch in gutem Stande halten, darauf Zeichen machen, daran sie von andern zu unterscheiden, und wann sie bey der Visitation nicht gefunden werden, vor jeden Eymer 1 Rthlr. Strafe erlegen.

Auch Hand-Spritzen und Leiter auf dem Boden.

§. 2. Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause metallene, oder in Mangel derselben wenigstens zwey hölzerne Hand-Sprützen, wie auch eine leiter unterm Dach haben, um das inwendige Sparr- und latten-Werk für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

In Gärten und Mayerey-Häusern gleichfalls.

§. 3. Diejenigen, so in Vorstädten Gärten und Meyereyen haben, sollen ebenfalls in denen Wohn- und Garten-Häusern 1 oder 2 lederne Eymer, auf den Meyereyen aber 6 und jeglicher eine lange und kurze leiter haben.

Sommers sollen Kübel voll Wasser auf dem Boden stehen, am meisten bey Gastwirthen.

§. 4. Zur Sommers-Zeit sollen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf dem obersten Boden ein oder mehr Zober oder Kü-

Kübel mit Wasser gefüllet, nebst Hand-Sprizen bereit, und zu andern Jahres-Zeiten solche Gefässe ledig und alles im guten Stande halten, damit sie, wanns Noth, in die Höhe gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, wornach sich insonderheit die Gastwirthe, zu richten, und, wann es bey ihnen daran fehlen sollte, desto harter zu bestrafen.

Eymer der Zünfte und Gewerke.

§. 5. Sonsten sollen auch alle Zünfte aus ihren Laden eine gewisse Anzahl lederne Eymer fordersamst anschaffen, und solche bey dem Alt-Meister jeden Gewerks verwahren; und haben die Beysitzer des Magistrats die Gewerke, wovon jedoch diejenigen ausgenommen, so Tit. III. §. 27. zu Bearbeitung der grossen Sprizen angewiesen, dahin zu halten, daß die ihnen zugeschriebene Zahl der Eymer ungesäumet angeschaffet werden: Als bey

Der Crahmer-Gülde	30
Materialisten	40
Barbierern	10
Tuchmachern	6
Schneidern in Berlin und Berlinischen Vorstädten	30
Cölln und deren Vorstädten	20
Friedrichs-Werder	6
Dorotheen-Stadt	6
Friedrichs-Stadt	10
Strumpfwürkern	20
Strumpfstrickern	4

Rasch-

Raschmachern	16
Glasern	6
Schlächtern in Berlin	15
Cölln	10
Friedrichs-Werder	6
Dorotheen-Stadt	4
Friedrichs-Stadt	6
Seiffen-Siedern	6
Beutlern	8
Posementirern	12
Zinngiessern	16
Gold-Schmieden	12
Gürtlern	6
Beckern in Berlin	20
Cölln	12
Friedrichs-Werder	6
Dorotheen-Stadt	6
Friedrichs-Stadt	12
Nagelschmieden	8
Badern	2
Bürstenmachern	4
Kürschnern	8
Knopfmachern	6
Klempnern	6
Hutmachern	12
Buchbindern	6
Pantoffelmachern	4
Kammachern	4
Leinwebern	12
Drechslern	8
Nadlern	8
Schön- und Schwarz-Färbern	6

Cir-

Cirkel-Schmieden	2
Töpfern	6
Schwerd-Fegern	6
Seilern	6
Tuchscherern	4
Weißgerbern	6

Handwerker-Eymer müssen ihre Zeichen haben. Auf 2 solche Eymer soll ein Kittel seyn.

Die Eymer jeden Gewerks müssen gleichfalls mit einem besondern Zeichen marquiret werden. Diese Gewerks-Eymer sollen bey Strafe richtig gehalten werden, auch bey dem Altmeister allemahl nach Anzahl der Eymer die Halbscheid an schwarzen Kitteln, womit die Gesellen beym Feuer erscheinen, verhanden und in Bereitschaft seyn.

Zahl der Eymern auf den Rathhäusern.

§. 6. Auf den Rathhäusern der Königl. Residenzien soll jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Eymer, als in Berlin 150, in Cölln 100, auf dem Friedrichs-Werder 50, in der Dorotheenstadt 50 und in der Friedrichs-Stadt bey denen Stadt-Capitains 100 Eymer in Bereitschaft gehalten werden, davon bey entstehendem Feuer, soviel als die Noth erfordert, an die Diener, oder an den Stadt-Capitain der zum Retten commandirten Eigenthümer zu geben, ein Theil aber zurück zu halten, im Fall (welches Gott auch verhüte), ein zweytes Feuer entstünde. Und sollen die Markt-Meister für die Anzahl der auf den Rathhäusern befindlichen Eymern ste-

stehen, solche durch die Diener allemahl wieder an Ort und Stelle liefern lassen, auch truckenen, und im guten Stande erhalten; von dem etwa geschehenem Abgange aber unverzüglich berichten.

Und in Vorstädten bey den Capitains.

§. 7. Was die Vorstädte betrift, sollen die Bürger-Hauptleute im Spandowschen Königs- und Stralowschen Viertel jeder 30 Feuer-Eymer vorräthig haben, in der Cöllnischen aber 40 in Verwahrung seyn.

Gemeine Handspritzen, Leitern und Hacken.

Grosse Spritzen und Leitern zu holen müssen allenfalls Leute im Vorrath commandiret werden.

§. 8. Dann ist bey allen Rathhäusern nach Proportion der Städte eine Anzahl Handspritzen anzuschaffen, und zu halten, auch müssen daselbst, und wo es sich in den Residenz-Städten und Vorstädten thun lassen will, Feuerleitern und Feuer-Hacken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und Feststehen versehen, angeschaffet, und in solchem Stande gehalten werden, daß sie allemahl brauchbar und ohne Mangel seyn. Und sollen solche sowohl als die grossen Spritzen, sonderlich in denen Vorstädten bey Mangel der Pferde sofort heran zu bringen, in jedem Quartier 10 bis 12 Mann besonders im Vorrath commandiret und ausgemacht seyn. Vor allen aber müssen kurze Leitern, die ein oder zwey Menschen zwingen können, mehr als grosse zugeleget werden. Die Feuer-

Her-

Herren müssen auch nachsehen, daß die Hacken und Leitern allemahl in gutem Stande erhalten werden.

Kleinbinder sollen jeder 2 Zober zu Handspritzen halten.

§ 9. Zum Gebrauch der Hand-Spritzen sollen die Kleinbinder hiesiger Residenzien jeglicher allezeit 2 und in den Vorstädten 1 Zober bereit haben, um bey entstehendem Feuer zu dem Ende herzugeben.

Anzahl der grossen Spritzen und deren Probirung alle 2 Monath.

Alle die zum Feuer geordnet, sollen beym Probieren sich üben.

§. 10. Sonst sollen bis zu weiterer Verordnung in Berlin vorhanden seyn, 2 Schlauch- und 2 Röhr-Spritzen; in Cölln 1 Schlauch- und 1 Rohr-Spritze; im Friedrichs Werder 2 Rohr-Spritzen; in der Dorotheen-Stadt 2, in der Friedrichs-Stadt 2, in der Berlinischen Vorstadt 1 Rohr-Spritze, und solche von denen die dazu bestellet, in gute Acht genommen, auch alle Jahr im Martio, Majo, Julio, September und November, durch die dazu benennte Gewerke im Beysein der Feuer-Herren, und unter Anweisung des Feuer-Commissarii probiret werden. Dabey auch alle sonst zum Feuer verordnete und die Zeit commandirte Leute sich einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, üben müssen. Solches zu befödern, haben des Raths Beysitzer sothaner Gewerke dahin mit zu

sehen, daß bey den Quartal-Zusammenkünften der Handwerker sie ihrer Schuldigkeit erinnert werden. Wenn aber demohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bey Probe der Spritzen nicht erscheinen würden, haben sie, sowohl Meister als Gesellen, harter Ahndung zu gewarten; und sollen die Spritzen-Meister auch Jung-Meister der Gewerke bey Strafe 1 Rthlr. von denen ausgebliebenen, oder denen, die zu spät gekommen, oder die nicht das ihre gethan haben, richtige Specification überreichen.

Prahm-Spritzen denen Fischern und Schiffbauern anvertrauet.

§. 11. Nachdem auch für die am Wasser stehende Gebäude zwey Prahm-Spritzen angefertiget seyn; so sollen die hiesige Fischer und Schiffbauer solche unter ihrer Aufsicht haben, reinigen, und mit ihren Gesellen unter Aufsicht der Spritzen-Meister diese Prahm-Spritzen sowohl im Nothfall wo es geschehen kan, herzubringen, um die andere Spritzen allenfalls anzufüllen, als auch beym Probiren zu solchem Ende mit erscheinen, und sich sonsten der Vorgesetzten Befehl gemäß erzeigen; nicht weniger zur Winters-Zeit die Canäle offen halten, damit die nöthige Feuer-Geräthschaft an Ort und Häuser, wo es die Noth erfordert, gebracht werden könne. Siehe Beylage N. 15.

Brunnen und Thienen im Stande zu halten.

§. 12. Die verordnete Feuer-Herren haben die Brunnen der Stadt zum öftern zu visitiren, und zugleich auf die dabey befindlichen

Schlei-

Schleifen und Wasser-Thienen Acht zu geben; was sie mangelhaft befinden, repariren zu lassen; und wie sie es aufs genaueste bedungen, zu attestiren, worauf die Zahlung des gehörigen Orts erfolget. Siehe Beylage N. 6.

Thienen des Sommers voll Wasser zu halten, des Winters umzukehren.

§. 13. Desgleichen haben die Feuer-Herren dahin zu sehen, daß alle Thienen an den Brunnen, so lange es die Jahrs-Zeit leidet, voll Wasser gehalten, zu Winters-Zeit aber durch die Viertels-Diener ausgegossen und umgekehret, die Schleiffen aber, damit sie nicht anfrieren, unterleget, und wann sie auch wider Vermuthen anfrieren möchten, loßgeeiset werden, damit solches im Fall der Noth keine Hinderniß gebe.

In die Spree mehr Brunnen-Röhren zu setzen.

§. 14. Weil auch befunden, daß einige gemeine Brunnen, so seicht, daß sie des Sommers wenig Wasser halten, andere aber bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen werden, und wenige Gelegenheit, das Wasser aus dem Fluß zu schöpfen, so sollen, den Mangel des Wassers zu ersetzen, an den Spree-Strohm und daraus gehenden Canälen, wo man hinzu kommen kan, etliche Röhren an bequemen Orten, welche die Feuer-Herren anzuzeigen, am Rande ins Wasser gesetzet, und verfertiget werden, damit man daraus, wie aus andern Brunnen, Wasser ziehen

könne; Wie denn auch in denen Vorstädten mehr Brunnen angeleget werden sollen.

Eigenthümer der Eckhäuser sollen Kiehn=Pfannen halten.

§. 15. Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wann es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen, sollen die Eigenthümer der Eckhäuser eiserne Kiehn=Pfannen, so in die Erde gesteckt werden können, anschaffen, darauf zum Licht der Vorbeygehenden Kiehn angestecket werde.

Die Thürmer sollen eine Fahne und Laterne bereit halten.

§. 16. Endlich soll auch auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachtes, wie hernach folget, anzuzeigen.

TITULUS III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen, auch was jeder bey Löschung desselben thun und in Acht nehmen soll.

§. 1

Nachtwächter sollen theils das Feuer melden, theils die Nachbaren allarmiren, und erste Hülfe beym Feuer thun.

Wie

Wie sich die Patroulle zu verhalten, wenn sie zu Nachts-Zeiten ein Feuer, so entstehet, vermerket, wird der Gouverneur oder Commendant Ordre stellen; wenn aber die bestelleten Nachtwächter, etwa in einem Hause verdächtig Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lerm oder Ungestühm anklopfen, und sich dessen erkundigen. Wäre es nun gefährlich, und schiene dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn, sollen dieselbe Inhalts beygefügter besondern Nacht-Wächter-Ordnung zum Theil solches denen Wachten und Befehlshabern unverzüglich melden, theils die Nachbarn rufen, und mit ihnen so lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülfe kommet, sich auch sonsten desfalls nach erwähnter Nacht-Wächter-Ordnung sub No. 14. genau erhalten.

Haußwirthe sollen das Feuer durch Geschrey andeuten und der Wache melden lassen.

§. 2. Ein jeder Hauß-Vater oder Hauß-Mutter soll, wenn über vorhin geordnete Vorsichtigkeit, und andere, so ein jeglicher in seinem Hause ihm und dem gemeinen Wesen zum Besten anzuordnen hat, ein Feuer auskommen sollte, es sey in oder vor den Städten, bey Tage oder Nacht, alsobald ein Geschrey machen, seine Nachbaren um Hülfe rufen, auch solches bey der nächsten Wache anmelden lassen, die ihm mit den Eymern zu Hülfe kommen, und treulich beyzustehen schuldig, damit das Feuer, ehe es

mehr Kraft gewinnet, gedämpfet werde. Wo es aber der Haus-Wirth zu verschweigen und etwa selbst mit den Seinigen zu löschen suchte, und es dahero nicht eher gemeldet wird, als gestürmet, soll derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abscheu nach Gelegenheit der Umstände um Geld oder am Leibe gestrafet werden. Wäre auch schon, ohne sonderbaren Schaden, das Feuer hernach bald gedämpfet oder gelöschet, soll nichts desto weniger, wie vorhin gemeldet, mit der Bestrafung verfahren werden.

Gesinde im Hause und Nachbaren sollen das Feuer durch Geschrey kund machen.

§. 3. Vermerkte und erführe einer der Nachbarn, daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe, soll derselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo Feuer entstehet, wann es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey bey Tage oder Nacht, machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit die Leute zur Hülfe und Rettung kommen mögen.

Die Kunst-Pfeiffer wachsame Leute auf den Thürmen halten, und diese Zeichen geben, auch melden lassen, wo Feuer ist.

§. 4. Die Kunst-Pfeiffer hiesiger Residenzien, welche Jahr aus Jahr ein allezeit durch ihre Gesellen auf den Thürmen der Städte wachen lassen müßen, sollen ihren Pflichten gemäß dahin bedacht und schuldig seyn, daß allemahl wachsame Leute dazu bestellet werden, die alle Viertel-Stunden des Nachts durch ihr Horn

mit Blasen sich melden; Sobald diese sehen, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entstehet, und die Lohe aufgehet, sollen sie solches durch ihr Blasen anzeigen, und die Gegend und Ort des Feuers bey Tage mit der ausgesteckten Feuerfahne, bey Nachts aber mit ausgehangener brennender Laterne bezeichnen, anbey, so gut es geschehen kan, durch den Küster oder nächsten Kirchen-Diener dem nächsten Feuer-Herrn und Glocken-Treter Meldung thun lassen; auch sollen sie, nachdem die Noth oder Gefahr groß, mit der Sturm-Glocke die Leute zur Rettung und Hülfe rufen; Gäbe nun der Wächter auf dem Thurm nicht fleißig acht, daß er des Feuers gewahr würde oder verschliefe solches, soll nicht allein derselbe mit harter Strafe beleget, sondern auch der Kunst-Pfeifer, daß er keinen Vorsichtigern dazu bestellet, dem Befinden nach, bestrafet werden.

Vor den Thoren kan die Bürger-Trommel gerühret werden.

§. 5. Wann vor dem Thore eine Feuers-Brunst entstünde, können die Stadt-Hauptleute oder Bürgerschaft daselbst das Spiel rühren lassen, damit die Einwohner dadurch zur Rettung aufgemuntert werden, weil solches in allen Quartieren der Vorstadt andergestalt nicht füglich geschehen kan.

Zeichen beym zweyten Feuer bey Verminderung der Gefahr und bey bloßen Schorstein-Brennen.

§. 6. Mit denen im vorstehenden §. 4. verordneten Zeichen, muß, wann unter währenden Feuer an einem andern Orte ein zweytes

Feuer entstünde, solches gleichfalls bekannt gemacht, hingegen auch mit dem Stürmen Feuer-Zeichen ausstecken, und rühren des Spiels, eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmet. Blosses Schorstein-Brennen, wann es sich auch zu Nacht begäbe, muß ohne Stürmen mit der Glocke, nur allein durch Blasen von den Thürmen angedeutet werden.

Kiehn-Pfannen sollen an den Ecken angezündet seyn.

In allen Häusern brennende Lichter in Fenstern.

§. 7. Sobald nun ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst gegeben, und es Nacht wäre, sollen die Einwohner der Eckhäuser, die Kiehn-Pfannen, wovon Tit. II. §. 15. gedacht, an die Ecken der Strassen in die Erde stecken lassen, und darauf, bis das Feuer gelöschet, oder es Tag worden, brennend Kiehn halten; in den Strassen aber muß entweder vor jedes Hauß eine Laterne hangen, oder bey willkührlicher Strafe brennende Lichter in die Fenster gesetzet werden, damit diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, Schaden aber und Unordnung, so in Fenstern geschehen kan, verhütet werde.

Vor denen Häusern gefüllte Wasser-Thienen, auch dergleichen auf den Bodens stehen.

§ 8. Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend und Viertel, da das Feuer ist, Zober und Thienen voll Wasser vor seine Hauß-

Haußthür setzen, damit es daran nicht fehlen möge; Die Nachbaren sollen auf den obersten Boden ihres Hauses zu Sommers Zeit bey entstandenem Feuer, ein oder mehr Zober mit Wasser und Hand-Spritzen bringen, auf das Flug-Feuer wohl Acht haben, ihre Dach-Fenster zumachen und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahr nehmen, damit darinnen kein Flug-Feuer Schaden verursachen möge. Und sollen einige der Stadt-Verordneten, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, herum gehen, und dahin sehen, daß dem, was in diesen §. geordnet, ein exactes Genügen geleistet werde.

Eintheilung der Städte und Vorstädte in Viertel.

Damit auch die Einwohner wissen mögen, wie weit jedes Viertel oder Abtheilung in der Stadt Berlin und übrigen, wie auch Vorstädten, in diesem Fall sich erstrecken solle, wird es folgender massen geordnet:

In Berlin.

Das Nicolai-Viertel, fängt an, vor der langen Brücke am neuen Posthause, und gehet durch die Königs-Strasse, bis an die Spandauer Strasse, und durch dieselbe disseits, bis durch die kleine Gasse zur Spree, bey dem Gräfl. Schwerinschen Hause, folglich auf den Mühlen-Damm, und daselbst bis an die nach Neu-Cölln gehende Brücke.

Das Heil. Geist-Viertel, fänget an von der langen Brücke an dem in der Königs-Strasse der Joachimsthalschen Schule zugehörigen Eckhause, gehet bis an die Spandauer-Strasse, und continuiret darinnen disseits, bis sie an der Garnison-Schule sich endiget, alsdenn nach der Orangen-Brücke, und wieder die Burg-Strasse herunter, bis zur langen Brücke.

Das Marien-Viertel, fängt bey der Garnison-Kirche an, und gehet durch die Spandauer-Strasse, bis an die Königs-Strasse, an das Königs-Thor, von diesem am Wall herum, bis wieder an den Ort, da dieses Viertel den Anfang genommen.

Das Kloster-Viertel, gehet vom Berlinischen Rathhause bis zum Königs-Thor, von da am Wall herunter, bis zum Stralauer-Thor, und am Strohm hinauf bis an des Geheimen-Rath Schindlers Hauß; Von da durch die Spandauer-Strasse bis wieder an das Berlinische Rath-Hauß.

In Cölln.

Das Schloß-Viertel, endet sich am Mühlen-Damm und der Gertrauten-Brücke, diesseits.

Das Markt-Viertel, erstreckt sich von der Getrauten-Brücke, bis an die Brücke auf dem Mühlen-Damm, so nach Neu-Cölln gehet, und ferner bis an die Spree, gegen Neu-Cölln über.

Das

Das dritte Viertel, ist in Neu-Cölln.

Auf dem Friedrichs-Werder.

Das Gertrauten-Viertel, erstreckt sich von Neu-Cölln bis in die Leipziger-Strasse, disseits.

Das Schleusen-Viertel, von der andern Seite der Leipziger-Strasse, bis zum Ende des Friedrichs-Werders.

Dorotheen-Stadt.

Das Neue Thor-Viertel, gehet bis zum Weiden-Damm und Potsdammer Brücke, disseits.

Das Thier-Garten-Viertel, von da bis an den Thier-Garten.

Friedrichs-Stadt.

Das Jerusalemsche-Viertel, bis in die Krausen-Strasse disseits.

Das Leipziger-Viertel, bis an die Mohren-Strasse, disseits.

Das Potsdammsche-Viertel, bis an die Potsdammer-Brücke.

Vor dem Köpenickschen Thor.

Das Köpenicksche Viertel, hält die Köpenicksche und Rieckdorfer Strasse in sich.

Das Linden-Viertel, geht vom innern Köpenicker-Thor, bis an die Linden-Strasse, so weit es zur Cöllnischen Vorstadt gehöret.

Vor dem Stralauer- Königs- und Spandauer-Thor.

Die Stralauer Vorstadt, endiget sich in der halben Baum-Gasse.

Die Königs Vorstadt, in der Prenzlauer Straße.

Die Spandowsche Vorstadt, im Thier-Garten.

In jedem Quartier sollen zwey Viertels-Meister seyn, und die erste Rettung thun.

Zu jedem dieser Quartiere, sollen insonderheit 2 Viertels-Meister geordnet seyn, welche die erste Hülfe und Rettung, mit oder ohne die nächsten Stadt-Verordneten, so lange veranstalten, bis die commandirte Bürger ankommen. Dieselbe müßen auch sofort denen in Feuers-Gefahr stehenden Leuten einen Platz, wohin sie ihre zu rettende Mobilia bringen können, anzeigen, und treue Leute dazu stellen, welcher Platz hernach wie §. 15. geordnet, von der zuerst ankommenden Bürger-Wache unverzüglich besetzet werden soll. Uebrigens müssen die Viertels-Meister, nachdem die Bürgerschaft angekommen, nicht vom Feuer gehen, sondern bey der Hand bleiben, damit durch sie alles, was ferner am nothwendigsten vorfällt, beschicket und bestellet werden könne.

Alle Feuer-Herren sollen am ersten Wasser ziehen lassen, die übrigen Stadt-Verordneten und Viertels-Meister damit continuiren.

§. 9. Die Feuer- und Brunnen-Herren, so

so nach Anweisung der Brunnen-Ordnung de Anno 1660. Art. 2. zu setzen, sollen sofort, nach angedeutetem Feuer, am ersten, indem sie zum Feuer gehen, anordnen helfen, daß die ledigen Thienen, und andere Wasser-Gefässe sogleich gefüllet, und Wasser zum Feuer angeführet werde. Die Stadt-Verordnete und Viertels-Meister der übrigen Viertel aber haben zu veranstalten, daß damit ohne Unterlaß continuiret, und durch die Dienst-Bothen, am allermeisten in dem Brand und nächsten Viertel die Brunnen gezogen, auch die Thienen mit reinem Wasser, damit die Sprützen nicht verderben, angefüllet, und solches fortgeschaft werde.

Brunnenmacher sollen theils bey den nächsten Brunnen seyn.

Auch Schornsteinfeger beym Feuer sich einfinden.

§. 10. Die Brunnenmacher sollen sich mit ihren Leuten am Rathhause, und theils bey denen dem Feuer am nächsten Brunnen, gestellen, damit ihnen, wann ein oder anders an den Brunnen wandelbar würde, sofort nöthiger Befehl, wie sie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne. Auch sollen die Schornsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungens sich unverzüglich beym Feuer einfinden, und wann es nöthig, die Dächer besteigen, wozu nasse Säcke vorhanden seyn, und von denen Nachbarn gereichet werden müßen. Damit es aber an den Schornsteinfegern nicht fehle, soll keiner von ih-

ihnen, ohne die höchste Noth, welche er jedoch zuvor schriftlich anzeigen, und darüber Verordnung erwarten muß, aus der Stadt reisen.

Nachbarn der nächsten Strassen sollen die erste Hülfe leisten.

§. 11. Sobald nun ein Geschrey von Feuer auf der Gassen entstehet, ein Zeichen vom Thurm gehöret, oder das Spiel gerühret wird, sollen die Nachbarn, sowohl in derselben, als der nächsten Gasse oder Strassen, allenthalben vom Orte, wo das Feuer ist, bis zum 20 oder 25ten Hause zu rechnen, sie mögen sonst zu dem Viertel gehören oder nicht, sofort und am ersten, mit ihren Eymern voll Wasser, Hand-Spritzen und andern Wasser-Geräthe hinzueilen, und das Feuer unter Aufsicht der nächsten Stadt-Verordneten und Viertels-Meister, wie §. 8. gedacht, bey Zeiten zu dämpfen sich bemühen, auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit verordnete, und andere Hülfe ankommt, alsdann diese zum fernern löschen nicht weiter verbunden. Von diesen Nachbaren werden aber ausgenommen die drey auf jeder Seite, und die drey gerade gegen über wohnende, auch drey oder mehr von hinten an dem Hof des brennenden Hauses unmittelbar stossende Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben mögen. Von denen übrigen hingegen wird es wenigen an Mitteln fehlen, durch ihre Domestiquen oder Mieths-Leute, die §. 8. geordneten An-

Anstalten in ihren eigenen Häusern beobachten zu lassen, damit sie, wann es geschehen kan, selbst in Person ihrem armen Mitbürger am ersten zu Hülfe kommen, als wodurch die Rettung mit mehrerem Ernst geschiehet, Diebstahl und Unfug aber abgewendet wird.

Die Kleinbinder sofort Wasser in Kübeln bringen.

§. 12. Und damit die Nachbaren, oder diejenige, so zu Rettung und Löschung des Feuers nachhero kommen, keinen Mangel an Gefässen zu Hand-Spritzen haben, sollen alle Kleinbinder und deren Gesellen, ihre Zober, wovon Tit. præced. §. 9. gedacht, schleunigst und am allerersten zum Feuer bringen, und bis alles gelöschet, zutragen.

Die Markt-Meister sollen durch Diener Eymer Leitern und Haacken schicken.

§. 13. Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden, muß der Markt-Meister bey Verlust seines Dienstes, oder anderer empfindlicher Bestrafung, wenn es Nacht, das Rathhaus sofort eröfnen, die Feuer-Pfannen auf den Ecken des Rathhauses mit brennendem Kiehn ausstellen, zu Fortschaffung der Feuer-Leitern und Haacken möglichsten Fleiß anwenden, und alles dasjenige verrichten, wozu ihn seine Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet; zu dem Ende er auch ohne speciale Erlaubniß keine Nacht ausserhalb der Stadt bleiben soll, bey Vermeidung obiger Strafe; Die übrige Rathhäußliche Diener sollen bey gehörten Feuer-Lerm auf dem

Rath-

Rathhause in aller Eile sich einfinden, die Leitern, Haacken und Eymer, von ihrer Stelle ab, und zum Feuer bringen, auch Löschung des Feuers, fernerem, des Raths Befehl, nachleben.

Magistrats-Personen, sollen beym Feuer seyn, und die Feuer-Herren sich eintheilen.

§. 14. Die Bürger-Meistere haben sich auf empfangene Kundschaft des Feuers, nebst andern Raths-Personen, auf dem Rathhause einzufinden, auf alles fleißig Acht zu geben, und Ordre zu ertheilen, wie und wo einer oder der andere sein Gebührniß abzulegen habe, auch einige ihres Mittels, wohin es Noth, zu deputiren, und nebst dem Richter jeder Stadt, wo der Brand entstanden, auch andern, so dazu verordnet, gebührende Anstalt zu machen, und die Leute zum Löschen und Arbeiten anzumahnen; Die verordnete Feuer-Herren und einige Rathmänner aber, insonderheit die nächsten, sollen nach besagter Wasser-Anfuhre, samt nöthigen Unter-Bedienten sich ohne den geringsten Verzug beym Feuer einstellen, und dergestalt alles eintheilen, daß eines mit dem andern, in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu solchem Ende haben einige allein auf das Hauß und dessen Rettung, Spritzen, Leitern, Haacken und Werk-Leute; Andere wieder allein auf die, an beyden Seiten des Hauses, wie hernach geordnet ist, mit Feuer-Eymern gestellete Leute und ankommende Wasser-Thienen Acht zu geben; anbey die Raths- oder Ge-

richts-

richts-Diener auszuschicken, um anzutreiben, daß Wasser genug herbey gebracht werde. Wiederum andere sollen auf den Rett-Platz, und daß bey Rettung der Mobilien keine Unordnung, oder Diebstahl vorgehe, gute Acht haben, und jeder bey dem bleiben, was er Anfangs übernommen hat, oder ihm aufgetragen, ohne sich dessen mit anzumasen, was einem andern befohlen ist. Damit aber die Feuer-Herren und alle Befehlshabere das ihrige so viel ungehindert thun, und geschwinder veranlassen können, soll jedem ein Bürger-Unterofficier mit 3 bis 4 Mann ihn beständig um sich zu haben, gegeben werden.

Bürger-Officiers sollen die Eigenthümer mit Eymern; die Incoln mit Gewehr anführen, die geretteten Mobilien in einem Kreiß bringen, und die Strassen besetzen.

§. 15. Die Stadt-Hauptleute sollen nach ihrer Wach-Rollen einen Lieutenant oder Fähndrich mit nöthigen Unter-Officieren, und überdem, aus denen Tit. II. §. 8. zu Anbringung der Sprützen allenfalls geordneten Leuten, annoch in Berlin 60 Eigenthümer mit Feuer-Instrumenten, 40 Incoln, mit Ober- und Unter-Gewehr; In Cölln, 32 Eigenthümer, 32 Incoln, wie jetzt gedacht; Aufm Friedrichs-Werder, 18 Eigenthümer, 18 Incoln; Auf der Dorotheen-Stadt, 18 Eigenthümer, 18 Incoln; Auf der Friedrichs-Stadt, 24 Eigenthümer, 24 Incoln; Vor dem Spandauer-Thor, 20 Eigenthümer, 20 Incoln; Im Kö-

nigs-Viertel, 20 Eigenthümer, 20 Incoln; Im Stralauer Viertel, 20 Eigenthümer, 20 Incoln; In der Cöllnischen Vorstadt, 30 Eigenthümer, 30 Incoln; Allesamt von beyden Nationen der Deutschen und Französischen, durch gedruckte Zettel monatlich commandiren, und jeden der Commandirten dabey sein Zeichen zustellen, welches er dann bey seiner Ankunft zum Feuer, an die dazu geordnete Befehlshaber abzugeben hat. Hiernächst soll der Capitain des Viertels, darin der Brand ist, die mit Feuer-Geräthe versehene am ersten ankommende Eigenthümer ohne Unterschied, weil die meisten Einwohner des Brand-Viertels schon ihre §. 11 angewiesene Arbeit haben, unverzüglich zum Feuer anführen, der Lieutenant mit denen zuerst angekommenen Commandirten Incoln, welche Gewehr tragen, wann sie sich beym Rathhause versammlet, folgen, und sofort den, von denen beyden Viertels-Meistern, derer §. 8. gedacht worden, angewiesenen Rett-Platz, mit so viel Mannschaft als nöthig, besetzen, sich auch des Hauses und der verunglückten Leute, wider Diebstahl und Gewalt annehmen, und ihre weiter zu rettende Sachen, durch seine unterhabende ihm wohl bekannte sichere Leute, welche beständig dabey bleiben, und durch keine andere sich ablösen lassen müßen, auf den dazu ausgemachten Platz, nach darzu geschlossenen Creyse, bringen lassen. Und muß selbigen Creyse sich niemand bey harter Strafe nähern, der allda nichts zu verrichten hat. Die übrige Mannschaft,

wird

wird zu Besetzung derer Strassen, wie §. 24. folget, commandiret, und von dem dritten Bürger-Officier, welcher bey dem Rathhause wartet, bis der Rest der commandirten Incoln mit Gewehr ankommen, hernach verstärket, und diese mit zugeführet. Sollten nun unter denen Commandirten unvermögende Leute oder Jungen ankommen, seynd dieselben sofort abzuweisen, und diejenige, welche sie abgeschicket, gleich denen Ausgebliebenen zu bestrafen. Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß diejenige Häuser, deren §. 11. gedacht, daß sie die erste Hülfe thun, und ihre eigene Häuser bewahren sollen, alsdenn zur Feuer-Wache nicht commandiret werden können.

Glockentreter sollen theils auf dem Kirchen-Dach seyn theils beym Feuer helfen.

§. 16. Von den bestellten Glockentretern oder Pulsanten, sollen zu Anfange des Feuers zween sich auf die Kirche verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht geben, stürmen helfen, und mit Hand-Sprützen, falls ins Dach der Kirche etwas fiele, zeitig dämpfen und löschen; Die übrigen sollen beym Feuer Hand anlegen, bis es gelöschet; sollte das Feuer der Kirche nahe seyn, sollen die sämtliche Glockentreter, nebst denen Unter-Vorstehern, auch Schieber-Decker, über der Kirche und auf den Thürmen, zum Wiederstand gegen das Feuer sich parat halten, bis alle Gefahr vorüber ist; Die Kirchen-Vorsteher samt Küster, Todten-Gräbere, und Kirchen-Knechten, sich auf letztern Fall aufm Kirchhofe ein-

finden, Wasser und Hand-Sprützen parat halten, auch überall der Kirche Schaden verhüten helfen.

Sprützen-Meister sollen die Sprützen bringen und dabey bleiben.

Schiffer sollen mit Kähnen helfen, und Mobilien einnehmen.

§. 17. Die Sprützen-Meistere und wer sonst zu denen grossen Sprützen bestellet, sollen bey gedachtem Feuer-Lermen, alsbald die Oerter, wo Stadt-Sprützen verwahret stehen, öffnen, und wann sie abgeholet, allenfalls wenn keine Pferde sofort kommen, durch die Tit. II. §. 8. zu Ausführung der Sprützen, oder sonst zur Arbeit bey demselben geordnete Leute herbey gebracht werden, mit denselben zum Feuer eilen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde; Sie sollen auch den Befehlshabern Gehorsam leisten, in Richtung der Röhren, wie zu Minderung der Gefahr es am diensamsten erachten wird. Von den Sprützen muß niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöschet, und überall haben die Sprützen-Meister ihrem Amte, und dem was §. 27. weiter befohlen wird, ein Genügen zu leisten. Wegen die Prahm Sprützen hat es bey dem, was Tit. II. § 11. geordnet ist, sein Bewenden: daß die Fischer und Schiffbauer auf den Fall, da sie damit helfen, oder andere Sprützen dar-

daraus mit Wasser versehen können, solche unverzüglich herbey bringen müssen. Auch wird ferner geordnet, daß die Schiffer, wo es angehet, mit Kähnen sich einfinden sollen, Wasser zuzubringen, oder der verunglückten Leute Mobilien, nach Gutfinden derer §. 8. geordneten Viertels-Meister einzunehmen.

Sack- und Bierführer, Lohn-Fuhrleute, Karrenführer sollen Sprützen und Wasser anführen.

Bey Sprützen soll Laterne mit Licht und Feuerzeug seyn.

§. 18. Die Städte-Pferde des Raths, wann deren vorhanden, sollen nahe bey den grossen Sprützen gehalten werden, und nebst Sack- und Bierführern eilen, die Leitern und Haacken, wie auch die grossen Sprützen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuführen; wann das geschehen, sollen sie die nächsten Wasser-Thienen mit Wasser füllen und anführen, und damit so lange continuiren, bis das Feuer gelöschet. Auch sollen die einheimischen Lohn-Fuhrleute und die Karrenführer, die Sprützen und Wasser-Thienen gleichergestalt an- und abführen. Sollte der nächste Sackführer sich zu spät einfinden, soll wider denselben mit harter Bestrafung verfahren werden. Und damit gar keine Entschuldigung übrig bleibe, soll ausser denen Sprützen-Meistern, auch der dem Sprützen-Häuse nächst wohnende Eigenthümer, auf den man sich verlassen kan, einen Schlüssel zur Remise oder Sprützen-Hause haben, jedoch daß solcher an einem gewis-

sen Orte hangen bleibe, und allemahl bey der Hand sey. Bey jeder Sprütze muß Licht in Laternen nebst Feuerzeug vorhanden seyn, damit es zu Nacht-Zeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Sprütze sofort heraus gebracht werden könne.

Eximirte und andere im Brand-Viertel und nächsten Viertel sollen Pferde schicken.

§. 19. Nicht weniger sollen alle andere Einwohner, bevorab in beyden Stadt-Vierteln alsdenn wo das Feuer entstehet, und so dem Hause am nächsten lieget, wann sie schon Eximirte, ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich, zum Wasser-Anfahren schicken oder bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülfe anhalten, bis das Feuer gelöschet worden, und werden im nachbleibenden Fall sowohl Eximirte als Bürger jetztbenannter Viertel gestraft werden, wann sie ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten haben, wovon abermahls die allernächsten 3 Nachbarn, deren §. 11. gedacht, befreyet bleiben. Auch hat ein jeder Fuhrmann, Bürger oder Eximirten Knecht, welcher Sprützen oder Kufen mit Wasser bringet, solche dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuer-Herr haben will.

Gesellen sollen quartaliter zum Feuer eingetheilet seyn, und ihre Zeichen abgeben.

§. 20. Die Alt-Meister von den Gewerken, sollen die ihrem Gewerk Tit. II §. 5. zugeschriebene Anzahl lederne Eymer bereit haben: sol-

solche durch Gesellen ihres Gewerks, unter Anführung des Jung-Meisters, sofort nach gehörtem Feuer-Zeichen, voll Wasser vor das Rathhaus gebracht werden, und wie oben gedacht, halb so viel Gesellen als Eymer dem Gewerk zugeschrieben, in ihren vorräthigen schwarzen Kiteln erscheinen, auch daselbst wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen, Befehl hören. Zu solchem Ende müßen die Alt-Gesellen bey allen Quartalen, die Eintheilung machen, welche von den Gesellen zum Feuer in gesetzter Zeit gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines abreisenden Stelle (wann einer im Quartal wegreiset) tritt, dem Alt- und Jung-Meister geben und anzeigen: Einen jeden Gesellen, so in Feuers-Gefahr bereit erscheinen soll, haben sie ein mit dem Gewerks-Zeichen und Numero bemerktes Blech zuzustellen, welches er bey entstandener Feuers-Brunst, wann er sich gestellet, an den Alt- und Jung-Meister ausliefern muß, damit derselbe auf seinen Bürger-Eyd bezeugen oder belegen könne, wie die Gesellen erscheinen. Die so gar nicht vor das Rathhauß, oder zum Feuer, oder nicht zu rechter Zeit gekommen, seynd nach Gelegenheit der Umstände zu bestrafen, zu welchem Ende die Alt- und Jungmeister die einkommende Zeichen derer, so zu rechter Zeit kommen, von denen, so zu spät sich einfinden, unterschiedlich verwahren müssen.

Eximirte, die keine Pferde haben, schicken Dienstbothen mit Eymern und Hand-Sprützen, welche auch ihre Zeichen abgeben.

Von der Feuer-Wache ist niemand als Königliche würkliche Bediente ausgenommen.

§. 21. So sollen auch alle, sonderlich in dem Brand- und nächsten Stadt-Viertel wohnende Eximirte und Refugirte, welche etwa an ein gewisses bey Feuers-Gefahr in Acht zu nehmen, in dieser Ordnung nicht auferleget seyn möchte, und die keine Pferde zum Wasserführen haben, wann sie in ihren Häusern die §. 7. und 8. befohlne nöthige Anstalt gemachet, entweder in Person, so wie §. 11. geordnet mit einem Eymer und Hand-Sprütze zum Feuer eilen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken, welche sich sodann nach der Viertels-Meistere, oder nach denenselben angekommenen Feuer-Herren Anordnung zu richten hat. Und sollen die Feuer-Herren gleich übrigen Wacht- oder Viertels-Meistern, in jedem Viertel solchen Einwohnern Zeichen ausgeben, welche bey der Feuers-Brunst dieselbe, oder deren abgeschickte Leute, an den Wachtmeister einliefern, und auf gleiche Weise als §. 2. von Handwerkern, die zu rechter Zeit, oder zu späte kommen, gedacht, separiret werden müssen, damit man sehe, welche von diesem etwas versäumet, oder gar ausgeblieben. Es soll aber von der Feuer-Wache niemand ausgenommen seyn, als der ein würklich Königlicher Bedienter ist, oder gewesen,

sen, alle andere aber, sie seynd sonst wer und von welcher Condition, auch unter welcher Jurisdiction sie wollen, seynd dazu verbunden, und müssen sich zur Feuer-Wache gestellen, oder einen andern tüchtigen Mann dazu schicken.

Unnütz Gesinde soll nicht zum Feuer kommen.

§. 22. Es müßen überdem, was zu Ende §. 15. geordnet, auch Mägde, Jungen, oder dergleichen unnütz Gesinde, nicht zum Feuer geschickt werden, sondern es sollen dieselbe, sowohl, als unvermögende Leute, zu Hauß gehalten, und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben werden: Finden sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, haben sie zu erwarten, daß sie sowohl von den Soldaten, als der die Avenuen besetzenden Bürgerschaft zurück getrieben werden.

Auch die Fremden in ihren Herbergen bleiben.

§. 23. Desgleichen werden die Fremden in ihren Herbergen sich halten, und seynd die Wirthe schuldig ihnen solches wissen zu lassen, zu dem Ende auch dieser §. besonders gedruckt, und in jedes Wirths-Hauß zum Affigiren ausgegeben werden soll. Fünde sich dagegen ein Fremder, nicht löschenshalber ein, der nicht Kundschaft geben könnte, wem er angehörig, oder mit wem er dahin kommen, hat er ihm selbst zu imputiren, wann er angehalten, und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths oder auch commandirenden Officiers in Haft genommen wird.

Das andringende Volk soll abgehalten, und was leicht Feuer fangen kann, eiligst weggebracht werden.

§. 24. Wann jedermann sich zur Rettung einfindet, so muß daß §. 15. geordnete Commando allem An- und Zudringen unnützer Leute steuren, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, daß die Sprützen- und Wasser-Kufen in genugsamer Anzahl stehen, auch man alles, was geschiehet, wohl sehen und beobachten könne; Auf solche Art müssen nun alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden. Die Rettung der Mobilien, welche §. 15. geordnet, soll von denen dazu besonders Commandirten auf dem Rett-Platz, welcher in eines jeden Viertel-Meisters Instruction beschrieben, ohne den geringsten Verzug geschehen, die Commandirte auch alles, was leicht Feuer fangen kann, nach ihrem Gewissen, und der Gegenwärtigen Befehlshaber Gutfinden so gleich aus dem Wege schaffen.

Wasser-Kufen nicht allzunahe an das Hauß zu fahren.

§. 25. Bey denen Zugängen zum Feuer sollen die Wasser-Kufen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpfet, und was ledig ist, wieder abgefahren werden, auch damit, bey dem Feuer genugsamer Raum sey, nicht so gar nahe vor das Haus fahren, sondern etwas abwärts bleiben.

Die Leute mit Eymern in Reihen zu stellen.

§. 26. Es haben aber die Feuer-Herren und Bürger-Hauptleute mit denen Officiers von der Guarnison bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin zu richten, daß von den Wasser-Kufen an bis zu den Sprützen, die Eigenthümer, Handwerks-Gesellen, so mit Eymern kommen, das Gesinde, oder auch übrige commandirte Incoln, so zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig, zu Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sofort in verschiedene lange Reihen gestellet werden, deren einige, die mit reinem Wasser angefüllte Eymer, von Hand zu Hand in die Sprützen reichen, andere Reihen aber, die leere Eymer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu denen Wasser-Kufen zurück geben.

Benennung der Handwerker, die zu denen grossen Sprützen geordnet.

§. 27. Zu denen grossen Sprützen werden folgende Handwerker bestellet:

In Berlin.

Zur Schlauch-Sprütze, No. 1. die Schuster und Schlösser mit ihren Gesellen.

Zur Schlauch-Sprütze, No. 2. die Schuster und Schlösser mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprütze, No. 3. die Tisch-

Tischler und Messer-Schmiede mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprütze, No. 4. die Tischler und Feilenhauer mit ihren Gesellen.

In Cölln.

Zur Schlauch-Sprütze, No. 1. die Schlösser und Schuster mit ihren Gesellen.

Zur Sprütze, No. 2. die Riemer und Nagel-Schmiede mit ihren Gesellen.

Friederichs-Werder.

Zu beyden Sprützen, die Sattler und Kupfer-Schmiede mit ihren Gesellen.

Dorotheen-Stadt.

Zu beyden Sprützen, die Stellmacher, auch Huf- und Waffen-Schmiede mit ihren Gesellen.

Friederichs-Stadt.

Zu beyden Sprützen, die Böttcher, Bohr- Säge-Zeug- und Zirkel-Schmiede mit ihren Gesellen.

Vor dem Spandowschen Thor.

Die Stellmacher, auch Huf- und Waffen-Schmiede mit ihren Gesellen, und dazu commandirten Incoln, welche die Sprütze allenfalls herzubringen.

Zu denen Prahm Sprützen.

Die Meister der Schuster, welche am nächsten wohnen, auch Fischer und Schiffbauer.

Ein

Ein Sprützen-Meister beobachtet das Druck-Werk.

Welche alsofort auf gehörtes Feuer-Zeichen sich bey dem Feuer einfinden, und zufolge §. 17. an den Sprützen möglichsten Fleisses, wie sie angewiesen, arbeiten sollen. Die Altmeister dieser Gewerke, haben sich sofort bey den Feuer-Herren anzugeben, welche sie anzuweisen, und hiernächst die von denen Ihrigen ausgebliebene, oder zu spät gekommene, ebenmäßig, wie §. 20. und 21. geordnet, zur Bestrafung anzuzeigen haben. Und müssen die Beysitzere sothaner Gewerke alle Quartale, von denen zu jeder Feuer-Sprütze geordneten, eine accurate Liste fordern und beybehalten, wornach dieselbe in genugsamer Anzahl auszumachen, und einzutheilen, damit ein Theil von dem andern in der Arbeit abgelöset werden könne. Insonderheit soll der Feuer-Commissarius beobachten, daß die Sprützen allezeit mit genugsamen und guten Leuten besetzet, und damit wohl umgegangen werden müsse; Wie dann bey jeder Sprütze ein Sprützen-Meister insonderheit auf das Druckwerk, daß solches ordentlich gezogen und nicht zerbrochen werde, Acht geben soll.

Werk-Leute sollen sich schleunig zur Rettung einstellen.

§. 28. Die Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmer-Gewerks, sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feuers, bey Verlust ihres Meister-Rechts auch Handwerks-Gewohnheit

heit, dabey, ohne den geringsten Verzug mit Axten, Mauer-Hammern und Stein-Axten, einfinden. Da dann die Alt-Meister die Anordnung zu machen haben, daß dieselbe in die nächst angelegenen Häuser vertheilet werden, um zu Niederreissung dessen, was Gefahr halben nöthig gefunden wird, oder sonst möglichsten Rettung parat zu seyn. Vornehlich ist zu veranstalten, daß bey nöthiger Oeffnung der Dächer, die Dach-Steine nicht auf die Gasse geworfen, sondern, auf den Boden geleget werden, weil sonsten nicht nur die Leute beschädiget, sondern auch an der Rettung gehindert werden. So viel von denen Mühlen-Burschen alsdenn abkommen können, sollen ebenfalls mit ihren Bandaxten beym Feuer Rettung thun, auch zu dem Ende bey dem gegenwärtigen Befehlshaber, oder Feuer-Herrn sich melden, und dessen Ordres oder Anweisung gewärtigen. Würde sich aber befinden, daß einige, so abkommen können, dennoch nicht erschienen, haben dieselbe Strafe zu gewarten.

Auch des Nachts.

§. 29. Da einige der Meistere der Maurer und Zimmerleute, auch anderer Handwerker vor den Thoren ihre Häuser oder Wohnungen haben, wird der Gouverneur oder Commendant, wann zu Nacht ein Feuer entstehet, ihnen durch die Thore den Eingang zur Hülfe verstatten, auch was vor Præcaution, so Nachts, als Tages zu gebrauchen, daß mit ihnen nicht allerhand un-

unnützes und Diebes-Gesinde sich einschleiche, und wie es bey Tage mit den Stadt-Thoren zu halten, wann Feuer entstehet, Ordre geben.

Sr. Königl. Majestät wollen mit Dero Sprützen und Eymern helfen lassen.

§. 30. Da auch bishero die höchste Landes-Herrschaft gemeines Unglück zu verhüten und zu steuren, bey vorgefallenen Feuers-Nöthen, mit ihren Sprützen und Eymern helfen lassen; So wollen sie fernerhin diesen ihren Städten, bey entstehendem Unglück (welches Gott gnädig verhüte,) damit zu Hülfe kommen lassen.

Die Judenschaft soll bey jedem Brande funfzehen Rthlr. erlegen.

§. 31. Die Judenschaft soll anstatt, daß sie mit Leitern oder Eymern und sonsten zur Hülfe kommen, jedesmahl, so oft ein Feuer entstehet, durch ihre Aelteste, binnen 2 Tagen hernach, 15 Rthlr. aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit beym Feuer, verschonet bleiben. Die Gelder, so durch sie zu zahlen, sollen, im Fall sie solches nicht von selbst erlegen, durch den Commendanten beygetrieben, und wie Tit. V. geordnet, angewandt werden.

Zum zweyten Feuer soll niemand von dem ersten ohne Befehl gehen.

§. 32. Wann bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entstehen, oder durch ein Flug-Feuer angezündet werden sollte, müßen nicht alle vom ersten Feuer weglaufen, bis die Befehls-

fehlshaber ordnen, wie viel mit Sprützen, Leitern, Haacken und Eymern dahin gehen sollen. Allermaasen auch vor denen Rathhäusern, oder auf andern nahen Lärm-Plätzen mehr commandirte Mannschaft, wie auch mehr publique Eymer zur reverse in Bereitschaft bleiben müßen, um desfalls, und wo es sonsten nach den §. 15. und 24. die Noth erfordert, schleunig zu Hülfe zu kommen.

Arbeiter sollen nicht übel tractiret auch kein Zank angefangen werden.

§. 33. Endlich werden die beym Feuer gegenwärtige Befehlshabere sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gütliches auch ernstes Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpfworte und Schläge, zur Arbeit aufzumuhtern, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von Hülfe und Arbeit abgeschrecket werden: Dann oft ein Schlag bey einen Menschen mehr verdirbet, als viele Prämien gut machen. Wer aber von andern dabey Zank und Hader anzurichten suchet, an statt seine Schuldigkeit zu beobachten, soll in Verhaft genommen, und mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

TITULUS IV.

Was nach gedämpften Feuer zu thun.

§. 1.

Ein Bürger-Commando soll gegenwärtig bleiben.

Wann

Wann ein Feuer gelöschet, sollen die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebst denen, so von der Guarnison dabey gelassen, den Ort, wo die Feuers-Brunst gewesen, bewahren, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

Nebst Werk-Leuten.

§. 2. So sollen einige Zimmerleute und Maurer auf unvermutheten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn angewiesen werden.

Handwerks-Gesellen verlesen werden, und ihre Eymer abgeben.

§. 3. Die übrigen Gewerke, dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle noch gegenwärtig, maasen die verlauffene, gleich als von den ausgebliebenen Tit. III. §. 20. geordnet ist, zur Bestrafung anzuzeigen. Die Gesellen müssen auch, die, einem jeden Gewerke, zuständige Eymer, welche, wie oben gedacht, durch Nummern, Zeichen oder Nahmen zu bemerken, wieder aufsuchen, und an verordneten Ort schaffen, und wann daran einiger Schade oder Mangel verspühret würde, ist solcher ohne Verzug aus der Lade zu verbessern, und zu ersetzen.

Abgegangene Eymer des Publici zu ersetzen.

§. 4. Die von den Rathhäusern und publiquen Orten gegebene Eymer sollen dahin zurück gebracht, und von denen commandirten Bürgern, oder wem es sonst befohlen wird, ab-

gegeben, auch wo einiger Abgang sich findet, solcher ersetzt werden.

Wasser-Thienen und Sprützen an Ort und Stelle zu bringen.

§. 5. Auch sollen die Städte-Pferde, Sack und Bier-Führer, die Schlitten und Wasser-Thienen, bey die Brunnen, wohin sie gehören, hinwieder führen, und die Sprützen an ihren Ort, desgleichen die Leitern und Haaken, woher sie geholet, hinbringen.

Sollen auch visitiret werden.

§. 6. Die Stadt-Diener sollen darauf, ein jeder in dem Theile der Stadt, welcher ihm angewiesen, die Thienen und Schlitten, auch die Leitern und Haaken visitiren, und was daran schadhaft gefunden, denen Feuer-Herren ungesäumt anzeigen, damit dieselbe zur Reparatur, und dazu erfoderten Kosten, gehöriges Orts Vorsorge tragen.

Spritzen-Meister stehen dafür, daß die Spritzen gut zurück gebracht werden.

§. 7. Der Feuer-Commissarius, und die Spritzen-Meistere, so zu Regierung der grossen Spritzen bestellet, sollen mit Acht haben, daß dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden, und müssen sie, wann ohne Versehen daran etwas schadhaft worden, solches gleichfalls zu schleuniger Ausbesserung anzeigen; wäre aber durch dieser Unvorsichtigkeit, oder daß sie, Tit. III. §. 17. zuwieder, andere Leute, die Spritzen zu regiren, aufgestellet, ohne selbige anzuweisen,

wie

wie sie mit denen Spritzen umgehen sollen, einiger Schade daran geschehen, müßen sie solchen ersetzen.

Brunnen nach dem Feuer zu visitiren.

§. 8. Die Brunnenmacher sollen alsbald nach dem Feuer, wann es die Brunnen-Herren ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhaft, sofort repariren, und mit denen Brunnen-Herren, was sie davon nach der abgedruckten Tax-Ordnung sub No. 6. haben sollen, behandeln, damit alles im bereitetem und gutem Stande gehalten werde.

Zu untersuchen, wer seine Schuldigkeit beym Feuer nicht gethan.

§. 9. Sodann soll der Magistrat der Residenzien untersuchen, wie alle und jede, welcher in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses, bey entstandenem Feuer zu thun, auferleget, ihre Schuldigkeit in Acht genommen, die Alt-Meistere der bestellten Handwerker vor sich fordern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerk säumig gewesen, oder gar nicht erschienen, auch welche vor andern das ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, damit dieserhalb gehörige Veranlassung geschehen könne.

Verbesserungen können angezeiget werden.

§. 10. Hätte auch jemand in einem oder anderm Stück einigen Mangel bey dem Feuer gespühret oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey, kann er solches anzeigen, so wird, dem Befinden nach, darauf reflectiret werden.

Auf Ursachen des Feuers zu inquiriren.

§. 11. Endlich soll auch sofort nach dem Feuer, von dem Magistrat, durch die bestellte Stadt-Richter, auch nach vorkommenden Umständen, mit Zuziehung der Garnison, die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersuchet, und so fern jemand durch Vorsatz, oder grosse Verwahrlosung solch Unglück verursachet, mit fernerm Proceß und Strafe gehöriges Orts verfahren werden.

Strafe des Diebstähls an Feuer-Eymern und deren Verhelung.

§. 12. Würde befunden, daß jemand Eimer entwandt, oder anderes Feuer-Geräthe bestohlen, soll derselbe nach Gelegenheit der Umstände und Zustande seiner Person, am Leibe hart bestrafet werden, auch diejenigen, die solche entwandte Eymer an sich gekauft, oder in Verwahrung haben, und ehe es entdecket worden, von selbsten nicht angegeben, nicht ohne Strafe bleiben, zumahl sie aus dem Zeichen sofort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäufer sie nicht mit Recht gehabt.

Strafe des Diebstahls beym Feuer, und Belohnung des Denuncianten.

§. 13. Derjenige aber, so aus denen in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen, etwas wegnimmet, und nicht sofort, oder längstens in 24 Stunden wiederbringet, oder da jemanden von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen kä-

käme, solches dem Eigenthums-Herren, oder aufs Rathhaus nicht einliefert, soll, wann dessen etwas über kurz oder lang, bey ihm gefunden, oder daß ers gehabt und veräussert, überwiesen wird, vor einem öffentlichen Dieb gehalten, und ausser der Erstattung des Entwendeten, nach gestalten Sachen, am Leib und Leben gestraft werden, welches um so viel mehr statt hat, wann einer in flagranti betroffen wird: der Angeber der gestohlnen Eymer und Mobilien soll auch, mit Verschweigung seines Nahmens, recompensiret werden.

TITULUS V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit einkommenden Strafen zu halten, auch endlich von Publication dieser Ordnung.

§. 1.

Kunst-Pfeiffer sollen allein bey Ausrichtungen aufwarten.

Die Kunst-Pfeiffer, welche, wie in Tit. III. gedacht, auf denen Thürmen der Stadt die Wache versehen lassen, und die entstehende Feuers-Brünste, so Nachts als Tages anzeigen, sollen zur Ergötzlichkeit vor solche Mühe und Kosten, (weil sie fast nichts vor das Wachen be-

kommen) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorstädten, welche Se. Königl. Majestät davon nicht ausdrücklich eximiret, zu ihrer und der ihrigen Hochzeiten und deren Gelagen gefordert, und solches Accidenz ihnen privative gelassen werden, bey Strafe 2. 4. 6. und mehr Thaler, nach Ansehen der Personen.

Belohnung des, der ein Nacht-Feuer entdecket.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer zu Nacht-Zeit entdecket, und es kund machet, es seyn auch gleich die Nacht-Wächter, dem, oder denenselben soll 1. bis 2. Rthlr. zur Belohnung gegeben werden.

Derer, die die ersten 4 Spritzen, und Wasser-Kufen bringen.

Strafe der ausgebliebenen Pferde.

§. 3. Imgleichen hat derjenige, welcher die erste Spritze anführet, 2 Rthlr. der folgende 1 Rthlr. und der dritte und vierdte jeder 12 Gr.; wer den ersten Kübel Wasser anfähret, 1 Rthlr. 12 Gr. der folgende 18 Gr. und der dritte und vierte jeder 8 Gr. zum Recompens zu empfangen, jedoch, daß sie auch helfen continuiren, so lange es die Noth erfordert. Hingegen wer von denen, die in den allernächsten Strassen wohnen, und Pferde bey der Hand haben, gegen Verordnung Tit. III. §. 18. und 19. gar ausgeblieben, oder oder zu spät gekommen, soll um 2 Rthlr. gestrafet werden.

Recompens der Spritzen-Meister.

§. 4. Die Spritzen-Meister, so die Spritzen dirigiren, sollen gleichfalls nach Ermes-

sen

sen eine Belohnung haben; wie dann auch denen Zimmerleuten und Maurern, welche bey dem Feuer gearbeitet, nicht allein, was sie an ihren gebrauchten Handwerks-Zeug Schaden gelitten, erstattet, sondern auch noch ein Recompens gereichet werden soll.

Recompens der Soldaten und anderer besten Arbeiter beym Feuer.

§. 5. Nicht weniger soll denen Soldaten von der Garnison, so bey dem Feuer löschen helfen, insgemein eine Ergötzlichkeit, dem aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret, insbesondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden: Welches letztere dann bey allen Leuten, so bey dem Feuer geholfen, consideriret werden muß.

Die vom Feuer beschädigte sollen verpfleget und curiret werden.

§. 6. Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen? Da aber jemand dabey zu Tode käme, soll, wann er dessen bedürftig, derselbe ein ehrliches Begräbniß haben, auch vor die Seinigen billige Vorsorge getragen werden.

Die Straf-Gelder aus dieser Ordnung werden für die Arbeiter bey Feuers-Gefahr angewendet.

§. 7. Zu solchen Ausgaben sollen nun angewandt werden, die Gelder so die Juden aufbringen müßen, wovon Tit. III. §. 31. gedacht, und alle einkommende Strafen von den brennen-

den Schorsteinen, auch andere Geld-Strafen, so von denen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt, erleget werden; deshalben sollen die einkommende Strafen, durch einen von der Cämmerey, jährlich in einer besondern Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeführet, und keinesweges unter andere Cämmerey-Gefälle gemischet werden; Zu Ende des Jahres ist jedesmahl solche Rechnung, in Gegenwart eines Deputirten, von denen Eximirten und einigen Verordneten der Bürger abzulegen.

Niemand soll von den Wirthen der Abgebrandten etwas fordern.

§. 8. Dafern aber die einkommende Gelder nicht zureichend wären, billige Praemia auszutheilen, oder sonsten gebührend Verfügung zu thun, wird es nöthiger Besorgung, wo zulängliche Mittel herzunehmen, nicht ermangeln. Dagegen ist allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müßen, verbothen, von Privat-Personen einige Belohnung zu fordern.

Jedermann soll diese Ordnung zeigen können.

§. 9. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung, sich von verwürkter Strafe loß zu machen suchen möge; soll dieselbe in Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen werden; Ein jeder Hauswirth soll ihm sofort davon ein Exemplar anschaffen, und bey der ersten Visitation, so ergehen wird, vorzeigen: Die

Besitzere der Gewerke haben auch Anstalt zu machen, daß jedem Meister ein Exemplar, und eines zur Meister- eines aber zur Gesellen-Lade sofort angeschaffet, und wenigstens viermal jährlich bey denen Gewerks-Zusammenkünften einen Auszug davon, was die Gewerke von Meistern und Gesellen wissen müßen, und in Acht zu nehmen haben, wie dergleichen dieser Ordnung angefüget, abgelesen werde; Die Gesellen der Gewerke, welche die Fremden anhero kommenden Gesellen empfangen, sollen sofort denen Einkommenden kund thun, was des Gewerks, und der Gesellschaft Schuldigkeit in Feuers-Gefahr sey, damit auch diese sich darnach achten können.

Auch dawider keine Exemtion gestattet werden.

§. 10. Uebrigens soll sich niemand unterstehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concession sich davon frey zu machen suchen; und wann solche schon erhalten, soll sie pro non concessa geachtet, und gegen diejenige, so sich dadurch der Ordnung zu entziehen gedenken, als Contravenienten verfahren werden.

Bestätigung der beygefügten Edicten.

§. 11. Endlich bleiben alle diejenige Edicta und Verordnungen, welche in diese neue revidirte Feuer-Ordnung ihren Einfluß haben, oder sonst in das publique Stadt-Wesen laufen, und

denen Einwohnern dieser Residenzien nach wie vor zu wissen nöthig seyn, in ihrem Vigeur, und soll sich jedermannn, in so weit nicht etwa ein und ander Punct durch diese revidirte Feuer-Ordnung darinn aufgehoben oder geändert worden, bey Vermeidung der darin enthaltenen Strafen darnach genau richten; Zu welchem Ende dieselbe nach der folgenden Specification hierbey zu drucken, und nochmahls zu eines jeden Wissenschaft zu bringen gut gefunden worden. Signatum Berlin, den 31 Mart. 1727.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. J. v. Fuchs. A. O. v. Viereck.

An-

Anhang
einiger Edicte und auf allergnädigsten Befehl ergangener Verordnungen, so theils zu vorstehender Feuer-Ordnung gehörig, theils andere publique Sachen der Haupt- und Residenz-Städte Berlin betreffen.

Num. 1. Verordnungen, daß die hölzerne Wände nicht mit Leimen, sondern mit Steinen ausgefüllet, und kein Gebäude anders als mit Dachsteinen gedecket seyn soll. ad Tit. I. §. 1. 15.

N. 2. Taxe des Schorsteinfegers, ad Tit. I. §. 13.

N. 3. 4. Verordnungen, daß sowohl die Fremden als auch die Mieths-Leute angezeiget werden sollen. ad Tit. I. §. 35.

N. 5. Instruction für die Brunnen- und Röhrmeister in hiesigen Residenzien, ad Tit. III. §. 10.

N. 6. Taxe der Brunnenmacher, ad Tit. II. §. 12.

N. 7. Verordnungen wider diejenigen, welche auf die Strassen Unflath schütten.

N. 7. b. Desgleichen wider das junge und unnütze Volk, welches Lermen auf den Strassen anfänget. ad Tit. I. §. 42.

N. 8. Mandata, die gemeinen Brunnen nicht zu beschädigen noch zu verunreinigen. ad Tit. III. §. 10.

N. 9. Verordnung, die Bäume auf den Strassen nicht zu verderben.

N. 10. a. Rescripte, und Verbot, nichts in den Strohm zu schütten.

N. 10. b. Auch kein zerbrochenes Glaß weder auf die Strassen noch in den Strohm zu werfen.
N. 11. Mandat, daß die an publiquen Oerter gestohlne zum Verkauf gebrachte Sachen anzuzeigen.
N. 12. Patent, denen Nacht-Laternen keinen Schaden zuzufügen. ad Tit. I. §. 43.
N. 13. Rescript, daß die Profeßionen, wovon Feuers-Gefahr und Infection zu besorgen, so viel möglich an abgelegenen Orten getrieben werden sollen. ad Tit. I. §. 22. 25. 27.
N. 14. Nacht-Wächter-Ordnung. ad Tit. III. §. 1.
N. 15. Königl. Schloß-Feuer-Ordnung. ad Tit. II. §. 11. ad Tit. III. §. 27.

Num. I. a.

Nahmens Sr. Königlichen Majestät in Preussen rc. Unsers allergnädigsten Herrns, und auf besondere Veranlassung wird hiemit allen, welche in den Residenzien und Vorstädten anjetzo im Bau begriffen, oder auch nach diesem bauen möchten, ernstlich angedeutet und befohlen, keine Wände in den Häusern mit Stacken setzen, und mit Leimen ausfüllen, sondern solche mit Steinen ausflechten zu lassen; Widrigenfalls sowohl die Wände eingeschlagen, als auch die vorsetzlich Contravenirende mit harter Straffe beleget werden sollen. Gegeben Berlin, den 12 Mart. 1750.

(L. S.)

Num. I. b.

Demnach bey der von Burgemeistern und Rath dieser Residenz-Städte angeordnete

Vi-

Visitation wahrgenommen worden, daß in den Berlin- und Cöllnischen Vorstädten noch viele Häuser, Scheunen, und Stallungen, mit Splett- Rohr- und Stroh-Dächern beleget, welche auf Sr. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Special Verordnungen, und des Magistrats oftermahliges Erinnern, bishero nicht abgedecket, und hinwieder mit Ziegel belegt worden; So wird denenselben nochmahlen alles Ernstes anbefohlen, selbiges innerhalb 14 Tagen zu bewerkstelligen, oder in Ermangelung dessen gewärtig zu seyn, daß die würkliche Execution darauf erfolgen, die erwehnte Dächer auf ihre Kosten eingeschlagen, und diejenigen, so solches unterlassen, wegen ihres Ungehorsams, andern zum Exempel bestrafet werden sollen. Berlin, den 27 May 1709.

Num. II.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr ꝛc. vermöge Rescripti vom 16 Januarii 1720. allergnädigst approbiret, daß künftig wegen des Schorsteinfegens folgende Taxe gehalten werden solle, nehmlich:

Für einen Brau-Schorstein zu fegen — . — 4 Gr.
Für einen Küchen-Schorstein im untern Stock — 3 Gr.
Imgleichen für einen Schorstein,

der

der durch 3 bis 4 Etagen ge-
het — — 3 Gr.
Für die übrigen von 1 und 2 Eta-
gen — — 2 Gr.
In den Vorstädten aber von einer
Etage — — 1 Gr. 6 Pf.

So wird solches denen sämmtlichen Bürgern und andern Einwohnern hiedurch zu ihrer Nachricht bekannt gemachet; und werden dieselbe dabey erinnert, hinführo ihre Schorsteine fleißig, nach Anweisung der Königl. Feuer-Ordnung kehren zu lassen; Da hingegen die Schorsteinfeger über die gesetzte Taxe bey 10 Thlr. Geld- oder empfindlicher Leibes-Strafe nichts mehr fodern, noch nehmen, auch sonsten die Schorsteine tüchtig und rein fegen, und solches nicht allein denen Gesellen anvertrauen, sondern selbst gegenwärtig seyn sollen. Gegeben Berlin, den 27 Febr. 1726.

(L. S.)

Num. III.

Zur Churfürstl. Brandenburgischen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin, wir verordnete Bürgermeistere und Rathmänner, fügen allen und jeden Einwohnern hieselbst, sowohl Eigenthümern als Incoln, in und vor der Stadt, insonderheit aber denen Gast-Wirthen, auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl, hiemit zu wissen: Nachdem sich bishero viel bö-

se

se und unnütze Leute in hiesiger Residenz eingeschlichen, sich allhier in der Stille heimlich aufgehalten, und allerhand Dieberey, wie man leyder! bishero genugsam erfahren, verübet, auch Mord-Brennerey zu besorgen, Se. Churfürstl. Durchl. auch allbereit vorlängst ernstlich verordnet: Daß kein Fremder sich 24 Stunden allhier aufhalten solle, er habe dann zuvor beym Magistrat sich angegeben, und was er für Condition und Profeßion, und seine Verrichtung allhier sey, gnugsam eröfnet, und höchstnöthig seyn will, daß man hievon bey jetziger Zeit sattsame Wissenschaft habe, was vor Fremde und ledige Personen sich allhier aufhalten; Als wird denen Bürgern, insbesondere aber denen Gastwirthen in und ausser der Stadt hiemit ernstlich und bey 10 Rthlr. Strafe anbefohlen, alle Morgen um 8 Uhr zu Rathhause, was sie vor Personen aufgenommen, und bey sich in ihren Häusern wohnend haben, woher sie seynd, wie sie heissen, und was ihr Gewerbe, anzumelden; die Vorstädtische Gastwirthe und Einwohner aber, sollen solches alle Morgen auf einen geschriebenen Zettel dem Unter-Officier in der Thorwache zu überliefern schuldig seyn, widrigenfalls, und so sie es nicht angegeben, sie mit obigen 10 Rthlr. Strafe angesehen werden sollen. Damit nun ein jeder sich hiernach achten, und vor Schaden hüten möge, haben Wir solches hiemit zu eines jeden Wissenschaft drucken und affigiren lassen

wol-

wollen. Uhrkundlich rc. So geschehen Berlin, den 9 Febr. Anno 1700.

Num. III. b.

Extract aus dem von Sr. Königl. Majestät am 12 Decemb. 1708. geschärften Edict, wegen Abhaltung fremder verdächtiger Leute.

Die Wirthe, Gastgeber, Herbergierer, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner in Städten, Flecken und Dörfern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf den Grenzen sich angegeben und paßiret worden, aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig seyn, daß sie dem Befinden nach mit einer nahmhaften Geldbusse, auch Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden sollen.

Num. IV. a.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, von allen so wohl aus hiesigen Residenzien und denen Vorstädten wegziehenden als daselbst ankommenden sich niederlassenden Familien, auch einzelen Personen, sie mögen seyn wes Standes und Profeßion es nur wolle, ganz genaue Nachricht begehret; Und deshalb uns dem Magistrat sub Dato den 12 Jan. dieses Jahres allergnädigst anbefohlen, richtige Ver-

Verzeichniß davon Monatlich einzusenden: Als haben Wir hierdurch solches allen Eigenthümern, auch denen, so ganze Häuser von den Eigenthümern zu bewohnen, oder wieder zu vermiethen übernommen, kund machen, und zugleich andeuten wollen, daß sie von nun an, wann jemand von ihren Miethsleuten sich von hier wegbegeben, oder andere aus fremden Orten hergekommen, und hier zu bleiben gesonnen, deren Nahmen und Condition, auch ob sie verheyrathet, oder einzelne Personen, oder so es ganze Familien, in wie viel Personen solche bestehen, genau specificiren, und den Ort, wo sie hergekommen, oder wohin sie sich begeben, und was vor Quartiere in der Stadt sie wieder bezogen, deutlich exprimiren und die Specificationen davon allemahl den ersten Tag eines jeden Monats unverzüglich zu Rathhause, wo sonst die fremden Passagiers oder durchreisende Leute angemeldet werden müßen, frühe zwischen 7 und 8 Uhr, bey Vermeidung 10 oder mehr Rthlr. Strafe, abgeben sollen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit hiernächst sich entschuldigen möge, soll in einem jeden Hause ein solch gedrucktes Patent abgegeben werden, darnach dann ein jeder, dem solches zu thun oblieget, sich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben wird. Berlin, den 20 Jan. 1714.

Num. IV. b.

Nachdem Burgermeistere und Rath dieser Königl. und Churfürstlichen Residenzien

 wahr-

wahrgenommen, daß ungeachtet der sorgfältigen Aufsicht und öfters angestellten Visitationen sich noch immerdar viel unnützes und liederliches Gesinde hier einfindet und verborgen hält, und dazu nicht wenig hilft, daß viele Hauswirthe und Einwohner solche Leute ohne Unterschied aufnehmen, ihnen Quartier und Schlafstellen verstatten: Als haben dieselben um solchem Unheil, und den daraus entstehenden mancherley Boßheiten, Sünden und Lastern desto nachdrücklicher zu begegnen, hiermit ernstlich und bey scharfer Strafe verbieten wollen, keine verdächtige Leute, Bettler, (darunter insonderheit viele mit falschen Briefen und Pässen erfunden werden) noch ander Herrnloses Gesinde, insonderheit auch keine ledige Dirnen, deren guten Gewerbes und ehrlichen Verhaltens man nicht genugsam versichert ist, aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen sonst auf einerley Weise behülflich zu seyn. Da aber jemand unwissentlich und aus guter Meinung eine solche Person eingenommen hätte, und sich hernach einiger Verdacht äussern würde, Derselbe, er sey ein Eigenthümer oder ein Miethsmann, soll gehalten seyn, solches sofort dem Magistrat oder dem Richter jedes Orts anzuzeigen, damit deshalb bald Untersuchung angestellet, und dem Befinden nach gehörige Verfügung geschehen könne. Auf daß nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, ist dieses durch den Druck und öffentlichen Anschlag gewöhnlicher maasen bekannt gemachet, dagegen

aber diejenige, so darwider handeln, unnachtbleiblicher ernstlichen Ahndung zu gewarten haben werden. Gegeben Berlin, den 18 Febr. 1717.

(L. S.)

Num. V.

Instruction vor die Brunnen- und Röhr-Meister in hiesigen Residenzien Anno 1709.

§. 1.

Sollen sie schuldig seyn, auf die sämtliche Strassen-Brunnen wohl Achtung zu geben, und zum wenigsten zweymal Monatlich selbige zu visitiren, und wenn

2. An einem und andern was schadhaftes gefunden wird, und eine besondere Reparation erfordert, haben sie solches bey der Accise, und auch den Brunnen-Herren anzuzeigen, bevor was neues daran gemacht werde; Was sonst

3. Etwa einige Nagel erfordert, damit was zu befestigen, oder Sand ins Ventil gekommen, und solches wieder rein zu machen, muß ohne Bezahlung durch sie geschehen, wie sie dann

4. Die Brunnen ohnedem mit Leder, Herze, hölzern Ventil, Hähnen, Talch, Schildnagel, auch umsonst zu versehen schuldig.

5. Wann von Schmieden, Tischlern und

andern Handwerks-leuten, was an denen Brunnen verfertiget wird, haben sie fleißig Achtung zu geben, daß gut Eisen, Bretter und andere gute Materialien dazu gebrauchet, und tüchtige Arbeit gemacht werde.

6. Wann aber die Stücken noch beyzubehalten, und nur einige Ausbesserung erfordern, ebenfalls mit zu sorgen, daß solches geschehe, und nicht sofort ohne Noth neue Arbeit gemachet werde: Erfordert aber

7. Die Nothwendigkeit, daß ein und andre Stücken neu gemacht werden müßen, haben sie das alte Eisen und Messing an sich zu nehmen, und wägen zu lassen, wie auch die neue Arbeit, damit die Bezahlung darnach geschehen könne, und alle dergleichen Arbeit müssen sie pflichtmässig mit attestiren.

8. Wie sie denn, die Röhrmeister, auch gehalten, zu denen neuen Röhren gut herzig Holz, und zu denen Zügen und Ventilen gut stark Leder zu nehmen, wovor sie ihre Bezahlung zu empfangen.

9. Sollte ein Feuer entstehen, so Gott gnädiglich verhüten wolle, müssen sie alsofort an solchem Orte sich einfinden, und sorgen, daß die Brunnen alle gangbar, und genugsam Wasser vorhanden, und nicht versandet oder sonst Gewalt daran gethan, und unbrauchbar gemachet werden, widrigenfalls sie solches bey dem commandirenden Officier und Burgemeister, so beym

Feu-

Feuer gegenwärtig, anzumelden, und von ihnen fernere Verordnung zu gewarten haben.

10. Wann die Röhrmeister selbst sehen oder erfahren sollen, daß jemand aus Muthwillen und Vorsatz Schaden an denen Brunnen gethan, haben sie solches sofort anzuzeigen, damit die Verbrechere zu gehöriger Strafe können gezogen werden.

11. Zur Winterszeit, insonderheit bey grosser Kälte, müßen sie bey Zeiten vigiliren und Sorge haben, daß die Brunnen nicht einfrieren, oder sich dahin bemühen, daß sie wieder gangbar werden, und kein Mangel am Wasser seyn möge.

12. Wann sie solchem geträulich und fleißig nachkommen werden, haben sie 1 Rthlr. jährlich vor jeden Brunnen zu empfangen, und dabey die Freyheit von der Bürger-Wache zu geniessen.

13. Was der Privatorum Brunnen und selbiger Reparirung betrifft, sollen sie gleichfalls schuldig seyn, auf selbige mit Achtung zu haben, wenn was daran zu repariren nöthig, und einer gefordert würde, müßen sie solches tüchtig und gut verfertigen; Insonderheit aber

14. Zu denen Brauern, es geschehe bey Tage oder Nachtzeit, entweder selbst zu kommen, oder einen tüchtigen Gesellen zu schicken, damit der Mangel so bald möglich, geändert, und also kein Schade oder Versäumniß jemand an seiner Nahrung geschehen möge.

15. Haben sie vor die Reparation der Privatorum ihrer Brunnen ihren Lohn zu empfangen, müßen jedoch niemanden dabey übersetzen, besonders mit der Taxe, worüber sie sich mit dem Magistrat deßfalls zu vereinigen haben werden, sich vergnügen lassen.

16. Im übrigen machen sie sich vermittelst Eydes verbindlich, solchem nach aller Möglichkeit nachzuleben, und auch in der Residenz, wo sie zu Röhr- oder Brunnenmeistern bestellet, ihre Wohnungen zu nehmen, widrigenfalls sie gewärtig seyn müßen, daß sie von der Königl. allergnädigsten Herrschaft davor werden angesehen, oder dem Befinden nach gar caßiret werden.

Num. VI.

Wir der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin verordnete Bürgermeistere und Rath, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem die Brunnen- und Röhrmeister hiesiger Residenz, mit genugsamer Instruction zu Unterhaltung der publiquen Brunnen versehen; Wir nöthig erachtet, solche Vorsehung zu thun, daß bey Reparation der Privatorum Brunnen, die Brunnen- und Röhrmeister niemanden übersetzen. Wann Wir dann auf vorhergehende genugsame Ueberlegung denen Brunnen- und Röhr-Meistern folgende Taxe gesetzet und zugestanden. Als:

1. Vor einen neuen Zug an die Stange zu verfertigen, nehmlich vors Holzwerk aufs genaueste — — 6 Gr.

2. Vor einen Zug zu ledern, nehmlich vors Leder rund um, und zur Klappe ordinaire — — 8 Gr.

Wäre die Röhre aber weiter, daß noch an Leder halb so vielmehr erfordert würde 12 Gr.

3. Vor ein neu Ventil, mit dem eisern Bügel, Leder, Nagel, Talch und Flachs 8 Gr.

Ohne Flachs und Talch — 7 Gr.

4. Vor ein alt Ventil auszuwinden, neu verledern, und wieder einzusetzen mit Flachs und Talch — 5 Gr.

Ohne Flachs und Talch — 4 Gr.

5. Vor einen hölzernen schlecht gehobelten oder gedrechselten Hahn — 4 Gr.

Vor einen geschnitzten wird der Bildhauer besonders bezahlt.

6. Ein hölzerner Schwengel von Birkenholz. Inclusive die alten beyden Bleche mit einzubrennen, anzunageln, die eiserne Büchse zu befestigen, ordinaire 6 Gr.

Sollten die Blechen oder Büchsen abgenutzet oder entzwey seyn, muß der Schmidt a parte dafür bezahlet werden.

7. Neue Röhren werden nach der Bonität und Länge bezahlt, sollte jemand vermeinen übersetzet zu seyn, will der Röhrmeister geschehen lassen, daß die Arbeit von Verstän-

digen unpartheyisch besichtiget und taxiret werde.

8. Vor einen zugelegten oder überpflasterten Brunnen aufzunehmen, mit Mooß auszustopfen, zu räumen und wieder zuzulegen oder zuzupflastern — 2 Rthlr.

9. Vor gefrorene Brunnen aufzuthauen, soll, nachdem viel Arbeit erfordert wird, billige Bezahlung gegeben werden.

10. Wer mit dem Brunnenmacher verdingen will auf ein Jahr, dem soll es frey stehen.

So haben wir solche vermittelst öffentlichen Drucks und Affigirung publiciren lassen, damit sich sowohl die Brunnen- und Röhrmeister, als sonst jedermänniglich darnach achten möge. Uhrkundlich unter unserm Stadt-Insiegel. Gegeben Berlin, den 23 Febr. 1709.

(L. S.)

Num. VII.

Extract des Edicts vom 1 Dec. 1700. daß die Gassen und Strassen allemahl rein und ledig seyn sollen.

Würde sich jemand betreffen lassen, des Nachts vor die Brunnen, und an die Ecken der Strassen, Unfläthereyen auszugiessen, der oder die, sollen, nach Inhalt der vorigen Gassen Ordnung, mit

mit dem Pranger und Halseisen abgestrafet, demjenigen aber, welcher dergleichen Leute, die solches des Nachts thun, und darüber ertappet werden möchte, anzeigen wird, soll allemahl deswegen ein gewiß Trinkgeld gegeben werden, und damit, so oft es geschiehet, continuiret werden. Signatum zu Cölln an der Spree, den 1 Decbr. 1700.

Friderich.

(L. S.)

Demnach Bürgermeistere und Rath der Königl. Preußischen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin vernommen, daß eine Zeithero durch Ausgiessung der Nacht-Eymer, Fässer und Töpfe, die Strassen, Gassen, insbesondere aber die Kirchhöfe, Brunnen und Rönnsteine sehr verunreiniget, und dadurch ein sehr heßlicher Gestank und Abscheu verursachet worden; Und dann solches nicht allein wider die publicirte Gassen- sondern auch andere deshalb vielfältig ergangene Verordnungen, läuft. Als werden alle und jede Hauswirthe und deren Gesinde, wie auch diejenigen, so für Lohn dergleichen weg zu tragen pflegen, hierdurch ernstlich verwarnet, keine Unflätherey an gedachte, sondern selbige an die angewiesene Oerter, und zwar in Sommers-Zeit Abends nach 11 Uhr, im Winter aber nach 10 Uhr, zu Morgens-Zeiten aber jedesmahl 1 Stunde vor der Sonnen-Aufgang auszugiessen,

oder zu gewärtigen, daß wann sie dabey betroffen, sie mit harter Leibes-Strafe, die Wirthe hingegen, welche solches ihrem Gesinde nachsehen, oder gar befehlen, gleichfalls mit einer nachdrücklichen Strafe beleget werden sollen. Denenjenigen aber, so dergleichen Contravenienten anzeigen werden, soll aus der Cämmerey ein gewisser Recompens gereichet werden: Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so haben wir dieses zum Druck befördern, auch öffentlich publiciren und anschlagen lassen. Gegeben Berlin, den 1 Novbr. 1720. Publicand. de 28 Jul. 1777. das Gassen-Reinigungs-Wesen betreffend.

Num. VII. b.

Nachdem E. Hochedler Magistrat dieser Residenz-Städte eine Zeither wahrgenommen, daß durch ein häufiges Zusammenlauffen der muthwilligen Jungen hin und wieder in der Stadt öfters ein grosser Tumult erreget, auch mancherley Boßheit und Frevel dadurch ausgeübet wird; wie denn nicht weniger durch das Schlenkern der Ketten an den Zug-Brücken den vorüber gehenden Leuten, Pferden und Wagen viel Verdruß, Ungemach und Schaden entstehen kann: So hat derselbe diesem Unwesen zu steuren und abzuhelfen, gut befunden, darin ein ernstliches Einsehen zu thun, und zu dem Ende durch die Stadt-Diener und Gassen-Vögte darauf fleissige Achtung geben zu lassen, welche diejenigen, so

auf

auf solchen Stücken betroffen werden, sofort anzugreiffen und zur Haft bringen, darauf sie denn ohne fernere Untersuchung zur gebührenden Strafe gezogen, scharf gezüchtiget, oder auch wohl gar, wann sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach, zur Stadt hinaus gejaget werden sollen: und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, die Eltern und Handwerks Meister, auch ihre Kinder und Lehrjungen dafür warnen, und soviel möglich abhalten mögen, ist dieses durch ein gedrucktes Patent, auch mit Genehmhaltung des Gouvernements, durch öffentlichen Trommelschlag allenthalben bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden. So geschehen Berlin, den 21 May 1711.

(L. S.)

Num. VIII.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst verordnet haben; Daß, wer an denen Brunnen in hiesigen Residenzien, einigen Schaden zufügen, oder davon etwas entwenden, und entweder darüber werde betroffen, oder dessen überführet werden, der oder dieselbe, mit einer nahmhaften Geld- oder in Ermangelung dessen, exemplarischer Leibes-Strafe angesehen werden sollen. So wird ein solches männiglich hiemit bekannt gemachet, damit jedweder sich vor Schaden

den und Ungelegenheit hüten möge. Cölln an der Spree, den 14 Jun. 1708.

Nachdem Magistratus wahrgenommen, daß eine Zeitlang an den Brunnen, viele Unflåthereh und Unreinigkeit gefunden worden; Welches mehrentheils daher entstanden, daß das Gesinde bey denen Brunnen nicht allein ganze Zober Zeug gewaschen, sondern auch allerley unreines Zeug und Gefåsse ausgespühlet, wodurch denn auch dieselben gånzlich ruiniret worden; Und dann dergleichen waschen und spühlen nicht vor die Strassen-Brunnen, sondern in den Håusern, und an der Spree geschehen und verrichtet werden muß; Als wird hierdurch allen und jeden Einwohnern in hiesigen Residenz- und Vorstådten verbothen, daß sie weder selbst noch durch ihr Gesinde, vor den Strassen-Brunnen einiges Zeug, es sey was es wolle, waschen oder spühlen, sondern damit an die Spree gehen sollen; Würde jemand hierüber betreten, der soll sofort durch die Diener aufgehoben, und mit Gefångniß bestrafet werden; Wornach sich jedermånniglich bey Vermeydung der gesetzten Strafe zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben Berlin, den 1 Febr. 1724.

Num. IX.
Extract der Gassen-Ordnung de Anno 1660.

Es soll sich keiner frevelhaft unterfangen, die Båume oder Weinstöcke, so vor den Thüren

ren allbereit gepflanzet, oder noch künftig möchten auf den Gassen gesetzet werden, zu beschädigen oder zu behauen. Sollte jemand dessen, wie recht überwiesen werden, soll er, er sey, wer er wolle, andern zum Abscheu, mit Abhauung der Faust gestrafet werden.

Num. X.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst rc. Unsern Gruß zuvor; Liebe Getreue, Ihr erinnert euch, daß euch hiebevor zu unterschiedenen mahlen anbefohlen worden, eurer Bürgerschaft ernstlich zu inhibiren, daß keiner, er sey, wer er wolle, einiges Schutt auf der langen Brücken oder ins Wasser bringen noch werfen sollte. Ob wir auch wohl gehoffet, ihr würdet Unsere an euch deswegen ergangene Befehle, in gebührlichen Respect und Gehorsam genommen, und die Verbrecher gestrafet haben; So vernehmen Wir doch mit nicht weniger Befremdung, daß es bis hieher noch nicht geschehen. Und weil denn gleichwohl augenscheinlich zu befinden, daß sich dadurch allerhand Schutts ein grosser Berg in der Spree haufen thut. Als befehlen Wir euch hiemit nochmahlen ernstlich, wollet es euren Bürgern, entweder öffentlich oder privatim ansagen lassen, daß sie nunmehro auf der Brücken oder in der Spree nichts im geringsten hinschütten, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und was von ihnen allbereit hingeschüttet, wiederum

weg

wegbringen lassen sollen. Im widrigen, da dieses von euch nicht geschiehet, soll von uns Inquisition angestellet, und die Verbrecher nach Befinden jedesmahl gestraft werden. Vollbringet hieran Unsere ernste Willens-Meynung, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree, den 17 Nov. 1645.

Demnach die ober- und unterhalb der Friedrichswerderschen Mühlen, und der Schleuse am Wasser, wohnende Eximirte und Bürger, auch deren Mieths-Leute und Gesinde, denen ergangenen vielfältigen Königl. allergnädigsten Verordnungen zuwider, sich unterstehen, aus ihren Häusern allen Schutt und Unflath in die Spree zu werfen, einige deren auch an unzulässigen Orten Wasch-Bänke angeleget, wodurch der Zulauf des Wassers auf besagte Mühlen und die Schleuse sehr gehemmet, auch der Strohm an den Seiten des Ufers oder der Schälung und fast in der Mitten, ganz zugeschüttet wird; Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn vorerwehnten Einwohnern von Teutschen und Franzosen, hiermit nochmahls, alles Ernstes, und bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung untersaget, sich der Einwerfung des Schutts in den Strohm gänzlich zu enthalten, auch ihren Miethsleuten und Gesinde solches zuzuthun nicht gestatten, und widrigenfalls aber, und da jemand sich unterstehen sollte, solch Verboth weiter zu übertreten: So

So soll auf Anzeige des bestellten Strohmmeisters wieder die Verbrechere, wenn dieselbe darüber betroffen werden, sonst aber wie der die Eigenthümer oder Possessores, der Häuser, welche darauf genaue Acht zu geben, daß dergleichen nicht geschehe, mit harter Strafe verfahren, und solche durch militarische Execution beygetrieben, daneben auch aller Schutt und Unrath, auf derselben Kosten aus dem Strohm geräumet werden, wie dann auch alle in dem Canal zum höchsten Schaden und Nachtheil der Schleuse und Friedrichswerderschen Mühlen, ohne erhaltene schriftliche Conceßion, angelegte Wasch-Bänke forderlichst wieder weggeschaffet werden müßen rc. Signatum zu Cölln an der Spree, den 27 Octbr. 1707.

Num. X. b.

Nachdem vielfältig wahrgenommen worden, daß verschiedene Einwohner sich nicht gescheuet, zerbrochenes Glaß, zu Gefahr und Schaden der so Tags als Nachts gehenden oder fahren, häufig auf die Strassen und Gassen zu werfen oder auszuschütten, dasselbe auch ihrem Gesinde nachzusehen. So wird allen hiesigen Bürgern, wie auch insonderheit allem Gesinde anbefohlen, kein zerbrochenes Glaß, es sey wenig oder viel, auf öffentliche Strassen und Gassen, vielweniger in den Strohm zu bringen, widrigenfalls zu gewarten, daß sie nicht nur zur Er-

stat-

stattung alles dadurch verursachten Schadens ohne Weitläuftigkeit angehalten, sondern auch die Herrschaft, wann selbige den Gesinde conniviret, und es nicht ernstlich verbothen, an Gelde von 5 bis 10 Rthlr. und das Gesinde mit Gefängniß oder anderer empfindlichen Strafe ohne Nachlaß angesehen werden soll. Signatum Berlin, den 16 Jan. 1727. Siehe Avertissement de 10 Mart. 1757. auch das Publicandum von 28 Jul. 1777.

Num. XI.

Nachdem E. Hochedler Magistratus mißfällig erfahren, daß dem ergangenen Verbot zuwider, noch immerhin bey Nachtzeit sowohl Messing als Eisen und Schlösser von den Häusern, Brücken und Gassen, auf den Strassen und andern Orten weggestohlen, und damit sowohl von den Dieben selbst, als denen die es kaufen, ein schändlicher Gewinn gesuchet wird; So hat wohlgedachter Magistrat hierdurch nochmahls solche Leute ernstlich verwarnen wollen, sich dergleichen bey schwerer Leibesstrafe zu enthalten; Wie dann auch insonderheit den Materialisten, Roth- und Gelb-Giessern, wie auch Schmieden und andern, so das alte Eisen und Meßing aufzukaufen pflegen, hierdurch anbefohlen wird, bey 10 Rthlr. Strafe, dergleichen nicht anzunehmen, ohne daß sie vorhero genau examiniret, ob solches nicht etwa gestohlen worden, und, im Fall sie auf die Personen, so ihnen altes Eisen oder Messing bringen, den geringsten Verdacht hätten,

sollen sie selbige sofort durch die nächste Wache arretiren lassen, und es gehörigen Orts anzeigen, damit die Sache gründlich untersuchet werde, und, dem Befinden nach, weitere Verfügung geschehen könne. Würden sie aber solche Praecaution nicht gebrauchen, sollen sie auf erhaltene Nachricht zu Erlegung der angeregten 10 Rthlr. Strafe sofort angehalten werden, davon derjenige, so es angiebt, die Helfte zu geniessen haben, das übrige aber denen Armen zugewendet werden soll. Berlin, den 29 Nov. 1715.

Num. XII.

Patent und geschärfte Ordre, gegen die an den publiquen Laternen, durch Dieberey und Einschlagung derselben, verübte Insolentzien. De Dato Berlin, den 28 Febr. 1720.

Nachdem aller vorigen scharfen Patente und Verordnungen ohngeachtet, die Bosheit und der Ubermuth, so an den publiquen Laternen in hiesigen Residenzien, durch Zerschlagung und Ruinirung derselben öfters verübet worden, nicht nachlassen will, vielmehr von Zeit zu Zeit immer grösser wird, und so weit gestiegen, daß seit kurzem eine merkliche Anzahl Laternen, insonderheit die vom Kupfer, ganz und gar abgebrochen, und mit den darin befindlichen Lampen und Zubehör gestohlen, und weggetragen worden: So haben

Bayerische Staatsbibliothek München

Se. Königl. Majestät zu Hemmung dieser grossen Insolentz und Frevels allergnädigst gut befunden, vor allegirte Patente und Verordnungen wegen der Laternen, hierdurch nochmahls zu renoviren, auch alles Ernstes zu verbiethen, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehe, an mehr gedachte Laternen sich im geringsten zu vergreiffen, und dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser, Ausgiessung der Lampen, Wegnehmung derselben, oder wie es sonst geschehen kann, zu thun, weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden; Mit der Warnung, daß wer darüber betroffen werden wird, und der Vermögens ist, sofort in 200 Rthlr. Fiscalische Geld-Strafe condemnirt, und solche von ihm beygetrieben werden soll; Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, sothanes Geld zu erlegen, auf solchen Fall soll gegen demselben ohne alle Gnade mit scharfen Staupen-Schlägen verfahren, und er dazu des Landes auf 10 Jahr verwiesen werden.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero General-Feld-Marschall, Grafen von Wartensleben als Gouverneur, imgleichen Dero General-Major de Forcade als Commendanten hiesiger Residenzien, nicht weniger dem Magistrat derselben, ferner allen Officiers, so auf Wachten und Posten commandiret werden, wie auch den Patroullen, Schildwachten, Nachtwächtern rc. hierdurch allergnädigst, dahin be-

dacht

dacht zu seyn, wie dergleichen Freveler attrapiret und in Arrest gebracht werden mögen, damit die oben erwähnte Strafe an ihnen exequiret und Exempel statuiret werden können.

Wann auch jemand davon Wissenschaft haben, und einen oder mehr dergleichen Laternen-Diebe anzeigen könnte; so soll derselbe aus der hiesigen Accise-Casse sofort baar 10 Rthlr. zum Recompens zu empfangen haben, und sein Nahme dabey verschwiegen blieben. Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses geschärfte Patent eigenhändig vollenzogen, auch allergnädigst geordnet, daß solches von denen Canzeln abgelesen, durch den Trommelschlag publiciret, auch sonst überall in locis publicis affigiret werden soll, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit haben möge. Signatum Berlin, den 28 Febr. 1720. Siehe Patent von 6 Jan. 1764.

Fr. Wilhelm.

Num. XIII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue, welchergestalt N. N. aller unterthänigst gebethen, daß der N. N. nicht gestattet werden möchte, das, an ihm gränzende Seiffensieder Haus in der N. Strasse, wegen besorglicher Feuers-Gefahr, und

unleidlichen Qualms und Gestanks an einen Seifensieder zu vermiethen, oder zu verkaufen, solches habt ihr aus der schriftlichen Anlage umständlich zu ersehen.

Gleichwie nun Supplicantens in rechtlichen raisons gegründetes Anführen Unserer allergnädigsten Intention gemäß, dem Publico auch selbst daran gelegen ist, daß dergleichen Profeßiones so grosse Feuers-Gefahr auch Gestank und Infection mit sich führen, nach anderer wohlbestellten grossen Städte Verfassung, entweder gar ausser der Stadt, oder doch wenigstens an abgelegenen Orten angeleget werden.

Als habt ihr der N. N. durchaus nicht zu gestatten, daß quæst. Haus an einem Seifensieder oder Lichtzieher zu vermiethen oder zu verkaufen. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12 Nov. 1723.

Friderich Wilhelm.

Num. XIV.

Ordnung, wornach die Nacht-Wächter in denen Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten sich eigentlich zu achten haben. Anno 1727.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, zur Nachtwache

che in sämmtlichen hiesigen Residenzien und Vorstädten einen Nacht-Wächter-Meister und 30 Nacht-Wächter bestellen lassen und allergnädigst wollen, daß die hiesige Nacht-Wachen zu Verhütung alles Schadens und Unordnungen wohl und richtig versehen werden sollen. Als hat der Magistrat hiesiger Residenzien folgende Instruction ertheilet;

Der Nacht-Wacht-Meister soll:

1. Dahin sehen, daß die unter ihn stehende 30 Nacht-Wächter ihre Dienste, wie sie dazu angewiesen, treulich und zu rechter Zeit verrichten.

2. Soll er alle Nacht, bald eine und die andere Stadt, ohne sich an gewisse Ordnung zu binden durchgehen und visitiren.

3. Wann er erfähret, daß einer oder ander in seinen Diensten nachläßig, oder der Ordnung entgegen gehandelt, solches sofort bey der verordneten Commißion oder dem Magistrat anzeigen.

4. Wann Feuer, oder sonst ein grosser Auflauf entstünde, es sey Tag oder Nacht, soll er sofort dabey erscheinen, oder was nöthig oder befohlen wird, ausrichten.

5. Auf die Brunnen, Wasser-Thienen, Prahm-Spritzen, Spritzen-Häuser und Feuer-Instrumenta hat er Acht zu geben, und die Nacht-Wächter dahin anzuhalten, daß sie ihm unverzüglich melden müßen, was davon schad-

haft werden möchte, worauf er solches denen Feuer Herren schleunig anzeigen muß.

6. Des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, soll er sich von 10 bis 12 Uhr Vormittags auf den Rathhause einfinden, und dasjenige, was wegen der Feuer-Anstalten und sonsten ihm befohlen werden möchte, sofort bewerkstelligen.

7. Muß er auf der Nachtwächter Leben und Wandel gut Acht haben, und wenn er etwa vermerken sollte, daß sie ein liederliches Leben führeten, Diebe und Säufer wären, oder mit verdächtigen Leuten Umgang hätten, hat er davon alle Erkundigung einzuziehen, und solches der Commißion und dem Magistrat sofort anzuzeigen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

8. Soll er alle Monat, wenn denen Nacht-Wächtern ihr Lohn auf der Servis-Casse ausgezahlet wird, zugegen seyn, und denenselben ihre Instruction vorlesen, um sich darnach genau zu achten, und derselben überall gebührend nachzuleben.

6. Muß er folgenden Eyd bey seiner Annehmung ablegen. Demnach ich N. N. zum Nacht-Wächter-Meister in hiesigen Residenzien angenommen worden: als gelobe und schwöre ich, mittelst dieses leiblichen Eydes zuforderst meinen Herrn Befehlshabern, insonderheit E. Hochedlen Magistrat dieser Residenzien, getreu und gewärtig zu seyn, hiernächst auch die Nachtwächter

fleis-

fleißig anzuhalten, daß sie allem, was in ihrer Instruction enthalten, gehörig nachleben müssen; Ich will auch bey der Aufsicht über dieselbe, und in Verrichtung dessen, was mir sonst befohlen wird und oblieget, mich überall dergestalt verhalten, als es einem ehrlichen und getreuen Nacht-Wacht-Meister eignen und gebühren mag. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Ordnung, nach welcher die 30 Nacht-Wächter in denen Königlichen Residenzien Berlin und Vorstädten sich zu achten.

1. Sollen die Nacht-Wächter in der Stadt Berlin und denen übrigen Städten und Vorstädten sich Abends eine halbe Stunde, ehe sie zu rufen anfangen, vor der nächsten Wache, welche sie aufzunehmen, und nicht zu prostituiren befehliget ist, einfinden.

2. Sollen sie im November, December, Januario und Februario, von 9 bis 5 Uhr, im März, April, May, August, September und October, von 10 bis 3 Uhr, und im Junio und Julio, von 11 Uhr, an allen Ecken der Strassen in ihren angewiesenen Quartieren, die Stunde vornehmlich abrufen, vorhero aber, ehe sie abrufen, so wohl vor als nach Mitternacht die erste Stunde ein, die andere Stunde zweymahl, und so ferner mit Blasung des Horns anzeigen.

 3. Müs-

3. Müssen sie alles accurat zu gehöriger Zeit verrichten, auch ihre Dienste niemahls durch einen andern verwalten lassen, bey unausbleiblicher Cassation.

4. Nachdem sie abgerufen, sollen sie in den angewiesenen Revier noch ferner patroulliren, so lange bis die Stunde vorbey, und sie wieder anfangen zu rufen, oder die Reveille geschlagen hat.

5. Sollte im Winter eine sehr strenge Kälte einfallen, wird ihnen erlaubt, alle Stunden eine viertel Stunde sich bey der nächsten Wache zu wärmen, als welche sie aufzunehmen wie oben erwehnet, Befehl hat, jedoch muß dazu nicht allemahl die letzte viertel Stunde genommen werden.

6. Die Nacht-Wächter müßen nicht mitten auf der Strasse, sondern an die Häuser heran, und durch die Quer-Gassen mitgehen.

7. Daferne sie eine Haus-Thüre, oder auch Fenster-Laden offen finden, zu dem Ende sie an die Klinken der Thüre anzufassen, um zu sehen, ob solche auch fest verschlossen, haben sie den Wirth aufzuwecken, und ihm solches anzuzeigen, auch von demselben zu vernehmen, ob die Thüre mit Fleiß aufgelassen, alsdenn dagegen, jedoch durchaus eher nicht als des andern Tages 2 Groschen von ihm abzufordern.

8. Sollten sie Diebstahl oder Einbruch entdecken, haben sie solches der nächsten Wache unverzüglich anzumelden, und um Hülfe zu rufen, weil diese gleichfalls Ordre haben, ihnen zu

aßistiren, falls sie sich der Missethäter selbst nicht bemächtigen können; da aber einer von ihnen selbst überfallen würde, oder unverzüglich Hülfe nöthig hätte, muß er mit den eingehändigten kleinen Horn ein Zeichen, durch dreymahliges Blasen, geben, und sodann die nächsten Wächter ihm sogleich zu Hülfe kommen.

9. Sollen sie Beschädigung und Diebstahl an Haus-Thüren, Brücken, Brunnen, und andern publiquen Orten nach aller Möglichkeit verhüten, und denjenigen Weg am ersten nehmen, wo sie vermerken, daß dergleichen vorgehe. Wie sie denn auch sonsten, um Diebstahl und Unordnung zu verhüten, ihre Tour zuweilen verändern mögen, dabey aber keine Strasse oder Gasse überschlagen müssen, ohne solche durch zu patrouilliren.

10. Die des Nachts betroffene Bettler, verkleidete Jungens, samt andern liederlichen Volk, welches in Kellern und Häusern aus- und ein gehet, oder auch in Strassen und auf Markt-Plätzen verdächtiger Weise wahr genommen wird, sollen die Wächter entweder in die nächste Wache in Arrest bringen, oder derselben anzeigen. An Dienst-Bothen und andern Leuten, welche wegen Krankheit oder anderer Nothfälle des Nachts verschicken werden, und ihre Strasse gehen, haben sie, wenn ihnen solches auf ihr Befragen angezeiget wird, sich nicht zu vergreifen.

11. Das Gesinde, welches in der Nacht

Koth, Glaß und sonst etwas ungebührliches auf die Strassen schüttet, die kleinen Gassen, zu Hinderung der Passage versetzet, oder mit blossem Lichte und brennendem Kiehn über die Strasse gehet, haben sie anzuhalten, oder des Morgens davon Anzeige beym Magistrat zu thun.

12. Was die Nacht Wächter etwa von Huren-Winkeln und Diebes-Herbergen in Erfahrung bringen, sollen sie des andern Tages bey dem Magistrat anmelden, und gewarten, daß es zum Protocoll genommen werde.

13. Würde ein Nacht-Wächter in einen Keller oder liederlichen Ort selbst eintreten und trinken, oder sonst mit diebischen Leuten umgehen, und dessen über kurz oder über lang überführet werden, soll er nicht allein weggejaget, sondern auch überdem am Leibe Exemplariter gestrafet werden.

14. Würde ein Nacht-Wächter betrunken auf die Wache kommen, der soll das erste mahl einen Monat seines Tractaments verlustig seyn, das zweyte mahl aber ohnfehlbar caßiret werden.

15. Die Nacht-Wächter sollen auch des Winters alle Stunden die Brunnen ziehen, damit solche nicht einfrieren. Sollten die Brunnen jemals unbrauchbar seyn, haben sie solches dem Nacht-Wachtmeister, desgleichen denen Feuer-Herren und Brunnenmacher unverzüglich zu melden, auch haben sie die Wasser-Thienen bey den Brunnen wohl in Acht zu nehmen und

bey entstandenem Frost das Wasser aus selbigen zu giessen, damit sie nicht einfrieren, und die Schlitten loßzueisen; hiernächst aber, wenn es Zeit davon, die Thienen wieder zu füllen, und bey Sommers-Zeit das stinkende Wasser auszugiessen, und da Koth oder Unflath nahe an dem Schlitten läge, des folgenden Tages dem nächstwohnenden Feuer-Herren Anzeige zu thun, damit es sofort weggeschaft werde, und nichts verstocke noch verderbe.

16. Würde ein Nacht-Wächter durch grossen Rauch, oder sonsten ein aufgehendes Nacht-Feuer wahrnehmen, soll derselbe die Einwohner solches Hauses, jedoch mit Bescheïdenheit aufwecken, und wann die Hülfe nöthig, die allernächsten Nachbaren ermuntern, ohne Noth und Gefahr aber keinen Lerm machen.

17. Hierauf lieget ihm und seinen Neben- oder nächstem Wächter, welchem deshalb allenfalls mit dem kleinen Horn ein Zeichen zu geben ob, ohne den allergeringsten Verzug, der nächsten Wache denen in selbiger Stadt wohnenden Bürgermeistern und Feuer-Herren, wie auch Markt-Meistern aufm Rathhause, ferner denen Lohn-Fuhrleuten oder Sackführern, welche ohnweit des Spritzen-Hauses oder der nächsten Stadt-Brunnens und Wasser-Thienen wohnen, Meldung des entdeckten Feuers zu thun, und so viel ihm möglich, zu Anführung der Spritze und Wassers anzutreiben, auch damit zu continuiren, so lange die Noth währet.

18. Entstünde das Feuer in Vorstädten, so hat der Nacht-Wächter solches der Wache und Bürger-Hauptleuten, und die ihm sonst vom Magistrat, als zu allgemeinen Rettung verordnet, angezeiget seyn, unverzüglich anzudeuten.

19. Die übrigen Nacht-Wächter der Städte und Vorstädte müßen, so bald sie die Glocke oder Trommel hören, ihre nächste Befehlshabere aufwecken, und die nächste Ausfuhre der Sprützen und Wasserkufen befördern helfen, des andern Tages aber Attest und Schein bringen, daß sie solches prompt gethan haben.

20. Nachdem sie alles gemeldet, sollen die Nacht-Wächter des Reviers, wo kein Brand ist, ihres Dienstes daselbst wieder wahrnehmen, das Viertel aber, wo der Brand ist, von den nächsten Wächtern mit versehen werden, damit, wenn irgends wo ein zweytes Feuer entstünde, es an Aufsicht und Anmelden nicht fehlen könne. Einige Nacht-Wächter aber sollen an den Orten, wo die meiste Passage, als an der Königs-Strasse, und am Mühlen-Damm, wie auch der Gegend des Viertels, wo der Brand entstanden, stehen bleiben, und denen, die zur Rettung kommen, anzeigen, wo das Feuer eigentlich sey.

21. Derjenige Nacht-Wächter, welcher ein Nacht-Feuer entdecket, und sich nach der Vorschrift des 16 und 17 Puncts fleißig erwiesen, soll mit 1 bis 2 Rthlr. belohnet und recompensiret,

siret, diejenige aber, die in solcher allgemeinen Noth und Gefahr ihre Schuldigkeit nicht rechtschaffen erwiesen, nicht nur mit Entsetzung, sondern auch am Leibe hart gestrafet werden.

22. Wann bey Tage ein Feuer entstehet, hat ein jeder Nacht-Wächter sich auf seinem Posten einzufinden, und allem, was ihm vorbeschriebener Maasen oblieget, nachzuleben.

23. Jeder Nacht-Wächter soll nirgend anders als in dem ihm angewiesenen Revier wohnen, und bey seiner Annehmung hiernach, wie weit solches sich erschrecke, beschieden werden.

24. Vor diese ihre gute Dienstleistung soll ein jeder Monatlich 3 Rthlr. an Tractament haben, welche ihn allemahl den 21 gegen Quittung richtig ausgezahlet werden sollen.

Eyd:

Demnach ich zum Nacht-Wächter in Berlin, (Cölln, Friedrichs-Werder, Dorotheen-Stadt, Friedrichs-Stadt, Cöllnischen, Spandowschen, Königs- und Stralowschen-Vorstädten,) angenommen worden, als schwöre ich N. N. zu Gott dem Allmächtigen mittelst dieses leiblichen Eydes, daß ich zuförderst meinen Herren Befehlshabern, insonderheit auch einem Hochedlen Magistrat und dieser Stadt treulich und gewärtig seyn, in den mir anvertrauten und angewiesenen Oertern die Nacht-Wache unermüdet abwarten, auch allem, was in vorstehender Ordnung und Instruction enthalten, oder ferner

angeordnet werden möchte, nach allen meinen Kräften und Vermögen nachkommen will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Num. XV.

Königliche Schloß-Feuer-Ordnung. Anno 1719.

Nachdem in der Nacht vom 6 bis 7. Jan. dieses 1719ten Jahres ein unvermutheter Brand auf dem Königl. Schlosse allhier entstanden, und man nicht anders davor halten kann, als daß solcher durch Verwahrlosung der Camine hergekommen. Se. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, folgende Schloß-Feuer-Ordnung publiciren zu lassen, als ordnen und befehlen Sie hiermit ernstlich:

1. Daß die Schorsteinfeger und deren Leute von nun an alle Camine im Schlosse, nach der Ordnung und neuem Reglement, worinnen dieselbe alle specifiret seyn, zur gesetzten Zeit allen Ruß gehörig auskratzen und rein fegen, auch die eiserne Röhren in denen Windofen mit einem dazu gehörigen Instrument von Ruß und Rahm wohl saubern, und mit solcher Arbeit täglich continuiren sollen, damit sie wenigstens alle vier Wochen, mit Ausfegung aller auf dem Schlosse seyenden Camine und Schorsteine fertig seyn mögen: Würden die Schorsteinfeger darunter säumig oder nachläßig seyn, es sey, daß sie die gesetzte Zeit nicht beobachten, oder auch die Reinigung der Schorsteine nicht gebührend verrichten, so sollen die Meister, oder derjenige von ihren Leuten, welcher dessen überführt

führt wird, in die Karre gespannet, und zur Vestungs-Arbeit angehalten werden: Wie dann auch die Schorsteinfeger und deren Leute bey Vermeidung obiger Strafe, bey der Bau-Kammer anzuzeigen haben, wann Sie etwa bey Besteigung der Schorsteine vermerken sollten, daß an den innersten Zungen, oder sonsten am Schorsteine etwas schadhaft und mangelhaftes sich befände, oder die Röhren zum Besteigen zu enge wären, damit solches eiligst geändert werden könne.

2. Damit auch denen Schorsteinfegern in solchem ihrem Amt keine Hinderniß zugezogen werden möge: So ist Sr. Königl. Majestät ernster Wille und allergnädigster Befehl, daß niemand von denen, so auf den Königl. Schlosse wohnen, er sey wer er wolle, die Schorsteinfeger und ihre Leute, wann sie sich zum Fegen angeben, abweisen solle, sondern es soll, wann bereits Feuer in Camin, Heerd oder Ofens, solches ausgegossen, und den Schorsteinfegern solchergestalt Platz gemachet werden, ihre Arbeit zu thun, wer hierwider, es sey Herrschaften oder Gesinde, handeln wird, und ein Schorstein dadurch in Brand geriethe, selbiger soll, wann die Herrschaft daran schuld ein hundert Thaler inremissibile Strafe sofort erlegen, das Gesinde aber mit dem Spinn- und Arbeits-Hause abgestraft, auch beydes sofort exequiret werden; Wie denn auch diejenigen, so auf dem Schlosse logiren, die Schorsteinfeger fleißig holen lassen,

sen, und zur Reinigung der Schorsteine anhalten müssen, weil es ihnen zu keiner Entschuldigung dienen soll, wann sie gleich vorgeben wollten daß sie des Schorsteinfegers nicht habhaft werden können.

3. Soll von dem zeitigen Baumeister ein Reglement verfertiget und darinnen exprimiret werden, welche Camine diesen oder jenen Tag ausgefeget werden sollen, dieserwegen nun soll denen Schorsteinfegern täglich ein Zettel von denen auszuräumenden Schorsteinen zugestellet, und zu Ende einer jeden Woche, solche in die Bau-Kammer zurück geliefert werden, aus welchen Zetteln eine Specification von der ganzen Woche verfertiget, und solche den Schorsteinfegern zu ihrer Nachricht zugestellet werden soll, damit sie zu jederzeit damit bescheinigen können, daß sie dasjenige gethan, was ihnen befohlen; So sollen auch diejenige, so auf dem Schlosse wohnen, und bey welchen die Schorsteinfeger sich nicht monatlich angeben möchten, solches bey der Bau-Kammer melden, woselbst sogleich alles remidiret werden soll.

4. Se. Königl. Majestät wollen auch eine gewisse Anzahl Feuer-Spritzen anfertigen lassen, welche sowohl auf dem Schloß-Platz, als in den Etagen, und unterm Dach verschlossen, als nehmlich auf jeder Treppe Eine, und der grossen Treppe Zwey, nebst einer gewissen Quantität Feuer-Eymer, als nehmlich 60 Eymer bey jeder Feuer-Spritze, gesetzet werden sollen, die Schlüssel davon

von einer in der Haupt-Wache, und der andere in der Baukammer verwahret, solche Spritzen auch Winters alle vierzehen Tage Sommers aber alle vier Wochen probiret, und wann etwas schadhaft daran, sofort repariret werden. Es sollen auch die Königliche und Marggräfliche Laquaien, imgleichen die Knechte aus dem Stall sich von Zeit zu Zeit fleißig üben, daß sie mit denen kleinen Schlauchen und Feuer-Spritzen recht wohl umzugehen, und selbige gehörig zu regieren lernen und wissen mögen, worauf der Cammer-Fourier gehörige Achtung zu geben, und sie dazu anzuhalten hat.

Mit der grossen Spritze auf dem Wasser, wird es eben auf solche Weise gehalten, und soll der Hof-Brunnenmacher, Hof-Zimmermann und Hof-Maurer, auch die Hof-Schlösser und Hof-Tischler auf alle solche Spritzen Achtung geben, auch sowohl sich selbst, als ihre Gesellen abrichten, daß bey entstehendem Feuer sowohl, als auch, wann die Spritzen unter Direction des Bau-Meisters probiret werden, sie selbige recht zu handthieren, und gehörig, ohne daran etwas zu beschädigen, damit umzugehen wissen mögen. Absonderlich aber sollen die Schloß-Wächter dahin angehalten werden, daß sie alle und jede Handgriffe bey denen grossen sowohl auf dem Wasser, als sonsten beym Schlosse befindliche Feuer-Spritzen recht erlernen, und bey entstehender Feuers-Brunst sowohl die Schlauche gehörig anzuschrauben, als auch hernachmahlen

selbige richtig, wo es am nöthigsten ist, zu lenken wissen, und sollen ihnen dann, von der Garnison Soldaten, welche solche Spritzen forttrekken, und Wasser fournieren können, zugegeben werden, die Wächter aber müßen die grosse Spritze und derselben Schlauche alleine gehörig einzurichten und zu regieren wissen.

5. Die Wasser-Tubben, so unterm Dache stehen, sollen sofort nachgesehen, die schadhaften repariret, auch neue geschaffet, solche im Sommer alle vierzehen Tage mit frischem Wasser angefüllet, und beständig voll Wasser gehalten, im Winter aber alle ausgegossen, und umgestülpet werden; So sollen auch bey denen Brunnen auf dem Schlosse grosse Wasser-Thienen auf Schleifen gehalten werden, mit welchen des Wassers wegen es eben gehalten werden soll, wie mit denen unterm Dache.

6. Sollen bey jedweder Spritze drey hölzerne Hand-Spritzen angehangen, und gleichfalls verschlossen verwahret, und alle vierzehen Tage probiret werden.

7. Von denen Schloß-Wächtern sollen, wie bishero gebräuchlich, Zwey, nicht allein um das Schloß visitiren, sondern auch auf denen vier Ecken des Schlosses, des Winters von 10 bis 4 Uhr, und des Sommers von 10 Uhr, bis es Tag wird, die Stunden abrufen; wann sie etwa Feuer, oder auch, daß ein Schorstein in solcher Zeit brenne, merken werden, sollen sie es sofort in der Schloß-Wache, auch in der Bau-

Kam-

Kammer melden, sich hernach zu denen grossen Feuer-Spritzen aufm Wasser, und aufm Schloß-Platz verfügen, und daselbst ihre Function, wie im vorigen 4ten Articul angeführet worden, verrichten, und durch derselben zeitigen und gehörigen Gebrauch, auch gute Regierung, zu Dämpfung des Feuers allen möglichen Fleiß mit anwenden; Damit es an zulänglichem Vorrath des Wassers nicht ermangele, sondern selbiges allemahl parat gefunden werde, sollen die Wächters mit Anfüllung der Wasser-Thienen auf den Schloß-Plätzen und unterm Dache sich fleißig erweisen, und so lange es nicht frieret, absonderlich aber zu Sommers-Zeit, mit frischen Wasser selbige anfüllen, bey hartem Frost aber solche Thienen ausschöpfen und umkehren, wozu von der Wache einige Mannschaft zu Hülfe gegeben werden wird.

8. Der Haus-Voigtey-Schreiber soll hierauf fleißig Acht geben, daß die Schloßwächter dasjenige, so ihnen nach vorigem Paragrapho zu thun oblieget, fleißig verrichten, und da sie sich widerspenstig erzeigen sollten, so hat er solches bey dem Gerichte zur Bestraffung anzuzeigen.

§. 9. „Weil auch die grosse Prahm-„Spritze nicht für unser Schloß allein, sondern „auch zum Dienst aller am Spree-Strohm „Wohnenden verfertiget worden: So sollen „auf allen Fällen, wann etwa auf dem Schlos-„se, oder in einem am Strohm belegenen Hause

„ein Feuer auskommen sollte, die Fischer in de-
„nen hiesigen Residenzien, bey Vermeidung ernst-
„licher Bestrafung, wenigstens sechszehen Mann
„aus ihrem Mittel sogleich auf die Prahm-Spri-
„tze abschicken, welche nicht alleine nebst denen
„Schloß-Wächtern solche gehörigen Orts an-
„bringen, sondern auch das Druck-Werk daran
„so lange anfänglich bearbeiten müßen, bis sie
„durch andere commandirte Leute abgelöset
„werden.

Schließlich, und wie Se. Königl. Majestät über diese Schloß-Feuer-Ordnung gehörig und genau gehalten haben wollen; Als befehlen Sie auch Dero Gouverneur und Commendanten hiesiger Residenzien wie auch Dero zeitigen Schloß-Hauptmann, Schloß- und Hof-Gerichte, auch Ober-Castellan, und Hof-Fiscälen allerseits, Ihres Orts sich daran gehorsamst zu achten, und daß derselben auch von denen unter ihrem Commando und Aufsicht stehenden Subalternen gehörig und schuldigst nachgelebet werde, zulängliche Verfügung zu thun, und Achtung zu geben. Uhrkundlich ꝛc. Gegeben Berlin, den 13 Jan. 1719.

Fr. Wilhelm.

Regi-

[library stamp]

Register,

Oder Nachweisung dessen, was in gegenwärtiger Feuer-Ordnung und Beylagen enthalten. Die grosse Zahl deutet den Titul, die kleine den Paragraphum, und wo No. stehet, den Anhang der Edicten, oder den Auszug der Feuer-Ordnung an.

Allgemein ist diese Ordnung, und niemand von hiesigen Einwohnern ausgenommen V. 10
Altane von Holz nicht zu dulden I. 15
Andringen zum Feuer verbothen III. 24
Angeber der gestohlnen Eymer, und bey Feuer entwandten Sachen, mit Verschweigung des Nahmens zu recompensiren IV. 13
Ankleben der Lichter an Holz verbothen I. 33
Arbeiter bey Feuersnoth, die es andern zuvor thun, oder beschädiget werden, Belohnung IV. 5. 6.
Siehe Recompens-Belohnung.
Arbeiter im Holz sollen mit Arbeitern in Feuer nicht zusammen wohnen I. 22
- beym Feuer nicht zu schlagen III. 33
- wobey viel Gefahr, sollen an abgelegenen Orten arbeiten. Anhang No. 13
Asche soll nicht in hölzernen Gefässen seyn, auch nicht auf den Boden liegen I. 24
Asche und Kohlen sollen Abends aufm Heerde zusammen gekehret werden I. 31

Avenuen zum Feuer zu besetzen III. 24
Ausbrennen Siehe Böttricher.

Bediente, Königliche, seynd alleine von der Feuer-Wache frey III. 21
Befehlshabern wird ein Bürger-Unter-Officier mit 3 bis 4 Mann zur Sicherheit und Veranstaltung beym Feuer zugegeben III. 14
— müßen ohne Drohungen, Schimpfen und Schlägen anordnen III. 33
Belohnung der Arbeiter beym Feuer soll nicht von Privat-Personen gefordert werden, sondern aufm Rathhause V. 8
Suche Recompens.
Beschädigte beym Feuer sollen verpfleget und curiret werden V. 6
Beysitzer der Gewerke sollen sorgen, daß deren Feuer-Eymer richtig II. 5
— soll eine Liste der Spritzen-Meister haben III. 27
Bleche, siehe Nummern.
Boden, darauf müßen keine Spähne liegen I. 21
— kein ledig hölzern Gefäß I. 23
— kein Speck und Schmeer I. 29
— keine Asche I. 24
— kein blosses Licht kommen I. 32
— der Schorstein daselbst muß umher frey seyn I. 7
— darauf soll Leiter und Hand-Spritze liegen II. 2

Boden, darauf müssen des Sommers Kübel voll Wasser oben stehen II. 4
— im Mangel andern Gelasses darf ein halber Hauffen Holz auf einem räumlichen Boden liegen I. 19
Bohr- Säge- und Zeug-Schmiede seynd zu den Stadt-Spritzen auf der Friedrichs-Stadt III. 27
Borcke der Schuster soll in keinen Häusern noch Höfen, sondern vor der Landwehre seyn I. 25
Bötticher sollen nicht ausbrennen, wann es windig, und wo es gefährlich ist I. 21
— gehören zu den Sprützen in der Friedrichs-Stadt III. 27
Brau- und Darr-Häuser sollen in 4 Mauren stehen I. 39
Brau-Häuser, so gefährlich, bekommen keine Ziese-Zettel I. 39
Brauer dürfen ohne Erlaubniß nicht mehr Holz im Hofe haben, als allenfalls zwey Haufen I. 20
Brennen des Schorsteins, um 3 bis 4 Thlr. zu strafen, und wer nicht hat mit Gefängniß I. 9
Brenn-Holz darf auf den Hofe bis 1 Haufen, auf einem guten Boden aber allenfals ein halber Haufen seyn I. 19
Bretterne Dächer, gepichte Bretter und Dachrinnen verbothen I. 15
Brücken, daran keine Fackeln abzuklopfen I. 43
Brunnenmacher müssen sich zum Theil bey dem, den Feuer nechsten, Brunnen einfinden III. 10

Brunnen nach dem Feuer zu visitiren IV. 8
— oft zu visitiren und zu repariren II. 12
Anhang No. 14. 15
am Brunnen soll sich niemand vergreiffen noch Unreinigkeit dahin bringen. Anhang. No. 8
Brunnen-Ordnung und Taxe. Anhang. No. 5. 6
— Röhren sollen noch mehr in die Spree gesetzet, auch in Vorstädten mehr angeleget werden II. 14
— sollen beym Feuer ohn Unterlaß durch die Dienstboten der nächsten Strassen gezogen werden III. 9
Bürgermeisters sollen theils auf dem Rathhause, theils beym Feuer seyn, und alles anordnen III. 14
Bürger-Officier, siehe Stadt-Hauptleute.
Bürger, so zum Feuer mit Eymern oder Gewehr commandiret III. 15
Um Camine soll kein Holz-Werk seyn, auch nicht um andere Feuer-Stellen I. 1
Commandirt seyn 10 bis 12 Mann in jedem Quartier, die Stadt-Sprützen, auch Leitern im Mangel der Pferde schleunig zum Feuer zu bringen II. 8
Commandirte Bürger zum Feuer aus jeder Stadt und Vorstadt, sowohl mit Eymern als Gewehr III. 15
— müssen eine Marque zum Zeichen, daß sie frühe gekommen, abgegeben III. 15
— Unvermögende abzuweisen, und die ausgebliebene zu strafen III. 15

Com-

Commandirte Bürger mehrere stehen zur Reserve auf den nechsten Lerm-Plätzen III. 32
— müssen, wann das Feuer gelöschet zum Theil dabey wachen IV. 1
— soll ein Bürger-Unterofficier, und 3 bis 4 Mann für jeden Befehlshaber beym Feuer seyn III. 14
Concession oder Exemtion gegen diese Ordnung soll niemand suchen noch vorschützen V. 10
Creyß soll zu geretteten Sachen geschlossen und dessen Wache nicht abgelöset werden III. 15. 24
— solchem soll sich niemand nähern, der nichts allda zu thun hat III. 15
— Mobilien werden durch Veranstaltung des Viertel-Meisters gerettet, und so lange sichere Nachbarn dazu gesetzet, bis die Bürger ankommen III. 8
Dachrinnen, so gepicht, verboten I. 16
Dachsteine sollen beym Einreissen nicht auf die Strasse geworfen, noch sonst unvorsichtig verfahren werden III. 28
Darrhaus soll gewölbt seyn I. 39
— darinn sollen Kübel mit Wasser, Füllkanne, Hand-Sprütze und Laterne bereit stehen I. 40
Diebstahl der Feuer-Eymer am Leibe zu strafen IV. 12
— beym Feuer, wann das Entwandte nicht in 24. Stunden wiedergebracht an Leib und Leben zu strafen IV. 13
Diebes-Heeler IV. 13

Diener des Raths oder der Gerichte sollen antreiben, daß Wasser zum Feuer getragen und geführet werde III. 14
Dienstbothen, in denen dem Feuer am nechsten Strassen sollen ohn Unterlaß Brunnen ziehen III. 9
— der Eximirten sollen dem Feuer mit Pferden, Hand Sprützen und Eymern helfen III. 19. 21
Druckwerk der Sprützen soll ein Sprützen-Meister regieren III. 27
Eckhäuser sollen Kiehn Pfannen halten, und solche im Nothfall auf die Strasse stellen und anstecken II. 15. III. 7
Einwohner sollen zum Feuer Leute und Pferde schicken, oder selbst helfen, und die empfangene Nummern an den Stadt-Wachtmeister abgeben III. 18. 19. 21
Eigenthümer die am ersten mit Eymern kommen, führet der Capitain zum Feuer III. 15
Entdeckung eines Nacht-Feuers zu belohnen V. 2
Eiß, wegen der Prahm Sprützen zu eisen seynd Fischer und Schifbauer geordnet II. 11
Eximirte schicken Pferde oder Leute zum Feuer III. 19. 21
Eymer, lederne soll jeder nach Proportion seines Hauses oder Profession haben, der geringste zwey II. 1
— der Gewerke wie viel und wo sie aufzuheben II. 5

Ey-

Eymer sie gehören, wem sie wollen, seynd mit gewissen Zeichen zu marquiren, daran sie zu unterscheiden II. 1. 5
— abgegangene sollen sofort wieder geschaffet werden IV. 3. 4
— beym Feuer damit die Leute in Reihen zu stellen III. 26
— auf den Rathhäusern, deren Verwahr- und Austheilung II. 6
— in den Vorstädten II. 7.
— alle Eymer seynd richtig wieder abzugeben IV. 3. 4
— Diebstahl an Leibe zu strafen, auch die Verheeler und Käufer derselben strafbar IV. 12
Fackelmacher, siehe Seiler.
Fackeln, damit soll niemand bey Winde gehen, das Gesinde für sich alleine ganz und gar nicht I. 43
— an Häusern, Brücken, und Laternen-Pfosten nicht abzuklopfen I. 43
— vor den Thoren zubereiten I. 26
Fahne aufm Thurm soll nach den Orte des Feuers gesteckt werden II. 16.
Feilenhauer seynd bey der vierten Berlinischen Sprütze III. 27
Fenster in der Stadt sollen bey nächtlichen Feuer sofort voll Lichter stehen III. 7
Fett und Speck in untern Behältnissen zu verwahren, und mit keinen Lichte dazu zu kommen I. 29
— des Nachts nicht zu schmelzen I. 27

Feuer

Feuer und Licht soll nicht in Werkstellen zu Spähnen kommen I. 21
Arbeiter im Feuer sollen mit solchen, die viel im Holz arbeiten nicht zusammen wohnen I. 22
Feuer, was jeder Wirth insgemein dabey zu thun hat Auszug No. 2
— was einer vor den andern insbesondere beym Feuer in Acht nehmen soll. Auszug No. 3
— welche gar nicht dazu kommen sollen. Auszug No. 4
— soll nicht auf den Hofe angemachet werden I. 28
— damit soll des Nachts nichts gearbeitet werden I. 27
— Zugänge zum Feuer sollen besetzet werden III. 24
Feuercommissarius soll die Sprützen mit genugsamen und guten Leuten besetzen III. 27
— — soll auf die Sprützen wohl acht haben, und sie nach dem Brande visitiren IV. 7
Feuers-Eymer, siehe Eymer.
Feuers Gefahr, Professiones, so solche mit sich führen, sollen an abgelegenen Orten getrieben werden. Anh. No. 13
Feuer-Herren sollen am ersten besorgen, daß aus ihren Districten Wasser zum Feuer gebracht werde III. 9
— sollen sich eintheilen, daß etliche auf den Brand, andere auf Zufuhr, und Zubringung des Wassers, andere auf die gerettete Mobilien acht geben III. 14

Feuer-

Feuer-Herren sollen die Brunnen und Wasser-Thienen oft visitiren II. 12
Feuer-Leitern und Haacken sollen ohne Mangel seyn, und die Feuer Herren darnach sehen II. 8. Suche leitern.
Feuer-Stellen alle sollen an tüchtigen Mauren stehen, wo gar kein Holz ist I. 1
Feuer Wache, siehe Stadt Hauptleute, commandirte. Davon ist niemand frey, als würkliche Königl. Bediente, sie müssen aber doch ihr Gesinde mit Pferden, Eymern, oder Sprützen schicken III. 21. 19
Zum zweyten Feuer müßen diejenige, welche beym ersten retten, ohne Befehl nicht gehen III. 32
Fischer, zu Prahm-Spritzen bestellt, sollen auch beym Probiren erscheinen, und im Winter eisen II. 11. III. 17
— schicken zum Feuer 16 Mann mit der Prahm-Spritze, wann dadurch Hülfe geschehen kann Anhang No. 15. §. 9
Flachs bereiten vor den Thoren zu verrichten, das Hecheln nicht bey lichte I. 30
Fremde, sollen beym Feuer in ihrem Quartiren bleiben III. 23
— sollen angezeiget werden. Anhang No. 3 und No. 4. a
— am allermeisten wenn sie einiger maasen verdächtig. Anhang No. 3. b. No. 4. b
Fuhrleute, sollen Stadt-Spritzen und Wasser-Kuffen eiligst zum Feuer bringen III. 18

Futtern des Viehes und Futterschneiden soll nicht mit blossem Licht geschehen I. 32
Garten-Häuser in Vorstädten, darinnen sollen Hand-Spritzen, Eymern und Leitern seyn II. 2
Gast-Wirthe, sollen des Sommers Thienen voll Wasser auf dem Boden haben II. 4
— sollen nur 2 Fuder Heu und Stroh im Hause haben I. 18
— sollen auf Licht acht geben, oder Wächter halten I. 35
— sollen verdächtige Leute nicht herbergen I. 35
— — ihre Fremde nicht zum Feuer gehen lassen III. 23
Gerbereyen, sollen an der Land-Wehr unterhalb der Spree angeleget werden I. 25
Gerettete Güter aus dem Brande, siehe Creyß
Gesellen, soll kein Schorstein-Bau ohne Wissen des Meisters anvertrauet werden I. 6
— quartaliter einzutheilen, welche zum Feuer gehen sollen III. 20
— müßen beym Feuer mit 2 Eymern und einem Kittel erscheinen III. 20
— sollen ein Zeichen abgeben, damit die verlaufene, zu spät gekommene, und ausgebliebene gestraft werden können III. 20. IV. 3
— sollen nach dem Feuer verlesen werden, und die Eymer zurück bringen IV. 3
Gesinde, soll Asche und Kohlen aufm Heerde des Abends zusammen kehren I. 31
— soll kein Licht an gefährlichen Orten haben

noch

noch ankleben, oder daselbst Toback schmauchen I. 43
Gesinde soll mit Licht, Fackeln, Kiehn, nicht aufm Hofe, oder über die Strasse gehen I. 43
— soll das Feuer durch Geschrey kund machen III. 3
Gewerke, die zu den grossen Sprützen bestellt III. 27
Siehe Sprützen Probe.
Gewerks lederne Eymer, siehe Eymer.
Glas, so zerbrochen, nicht auf die Strassen noch in den Strohm zu werfen. Anh. No. 10. b.
Glocke zu stürmen und aufzuhalten, nachdem die Gefahr zu- oder abnimmt III. 4. 6
Glockentreter sollen theils auf der Kirche seyn, theils beym Feuer helfen III. 16
Hand-Sprützen soll jeder 2 und eine Leiter auf den Boden haben II. 2
— sollen die Nachbarn und Gesinde zum Feuer bringen III. 11
Handwerker, siehe Gewerke, Gesellen, Eymer, Sprützen
— was sie aus der Feuer-Ordnung vornehmlich zu lesen haben Auszug No. 5
Häuser, daran Fackeln nicht abzuklopfen I. 43
Hauswirthe, sollen gute Anstalt wieder Feuer in ihren Häusern haben II 2.3.4. III. 2
— sollen das Feuer mit Geschrey anzeigen, und der Wache melden III 2
— sollen bey Nacht-Feuer Licht ins Fenster stellen III. 7

Hauswirthe, sollen keine Bettler, verdächtige oder liederliche Leute, noch Weibes-Stücker, die auf ihre eigene Hand liegen, aufnehmen noch beherbergen, im Anh. No. 3 b. No. 4. b.
— sondern dergleichen Volk bey Strafe anzeigen ibid.
Hecheln soll nicht bey Licht geschehen I. 30
Heu und Stroh soll im Hause ein Fuder seyn, bey Gast-Wirthen 2 Fuder I. 18
aufm Hofe soll kein Feuer noch Kessel seyn I. 28
Holz, siehe Brenn-Holz.
Holz, soll nicht in noch an Mauren seyn wo Feuerstellen befindlich I. 1
Hölzerne Altane, und was gepicht, verbothen I. 15
Holzarbeiter, sollen die Spähne sofort aus der Werkstelle bringen I. 21
— mit keinem Lichte noch Kohlen zu Spähnen kommen I. 21
— nicht viel Nutzholz in die Stadt bringen I. 21
— mit Feuer-Arbeitern nicht zusammen wohnen I. 22. Siehe Böttcher.
Hölzern Gefäß soll nicht aufm Boden liegen I. 23
Erste Hülffe zum Feuer soll durch Nachbarn und desselben Viertels-Meister samt nächsten Stadt-Verordneten geschehen III. 11
Huff- und Waffen-Schmiede gehören zu den Stadt-Spritzen in der Dorotheen-Stadt und vor den Spandowschen Thor III. 27

Incoln erscheinen mit Gewehr beym Feuer und halten den Zulauf des Volks ab, bewahren

ren auch die geretteten Sachen, und besetzen die Zugänge III. 15. 24
— andere davon bleiben aufn Lerm-Plätzen zur Reserve III. 32
Judenschaft, soll anstatt der Hülffe zu jedem Feuer 15 Rthlr. aufbringen zu Belohnung der besten Arbeiter III. 31. V. 7
Jungens, wann sie mit Pulver Muthwillen treiben, und sonst tumultuiren, so sollen sie und ihre Vorgesetzten gestraffet werden I. 42
Anhang No. 7. b.
— sollen nicht zum Feuer kommen III. 15. 22
Jungmeister, sollen die Gesellen in schwarzen Kitteln, jedem mit 2 vollen Eymern zum Feuer anführen, und die Zeichen empfangen II. 5
III. 20
— soll von denen die bey der Probe nicht das — ihrige gethan, Specification geben II. 5
— nach dem Feuer die Gesellen verlesen IV. 3
Karrenführer sollen Stadt-Spritzen und Wasser zum Feuer anfahren III. 18
Wissentlicher Käuffer oder Verheeler gestohlner Eymer und beym Feuer entwandter Sachen bestrafen IV. 12. 13
Kehren, siehe Schorsteinfeger.
Kessel siehe Wasch-Kessel
Kien-Pfannen, sollen Eckhäuser halten, und beym Feuer anstecken II. 15. III. 7
Kirche, siehe Glockentreter.
Schwarze-Kittel sollen bey denen Altmeistern und halb so viel als Eymer seyn II 9

Klein-Binder sollen jeder 1 bis 2 Zober voll Wasser zum löschen bringen und continuiren II. 9
— sollen am allerersten beym Feuer seyn III. 12
Kohlen, müßen in den Keller liegen I. 19
— mit glüenden nicht zu Spähnen zu gehen I. 21
— aufm Heerde des Abends zusammen zu kehren I. 31
Kohl-Feuer in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern wohl zu verwahren I. 82
Kohlen-Töpfe sollen im Hause anstatt Einheitzens nicht gebraucht werden I. 32
Koth, nicht auf die Strassen noch an die Brunnen zu werffen Anhang No. 7. und 8
Kübel mit Wassers sollen Sommers auf jedem Boden stehen, die übrige Zeit aber in gutem Stande seyn II. 4
— sollen bey Feuers-Noth vor den Thüren voll Wasser stehen III. 8
Kunst Pfeiffer müssen wachsame Leute auf den Thurm halten, siehe Thürmer III. 4
— warten dafür auf den Hochzeiten auf V. 1
Kupferschmiede zu der Fridrichs-Werderischen Spritzen geordnet III. 27
Laternen-Pfähle, daran Fackeln nicht abzuklopfen I. 43
Laternen nicht zu beschädigen, Anh. No. 12
Lederne Eymer, siehe Eymer.
Leimerne Wände und Schindel-Dächer verbothen Anh. No. 1

Leitern und Hand-Spritzen sollen aufm Boden liegen II. 2
— und Hacken bey Rathhäusern und publiquen Orten II. 8
— werden im Mangel der Pferde durch Leute geholet II. 8
— seynd nach dem Feuer wieder an Ort und Stelle zu bringen und zu visitiren IV. 5
Lerm-Platz, siehe Commandirte.
Licht, wann es bloß, nicht über den Hof zu tragen noch auf Boden und Ställe I. 32. 33
— nicht wo Spähne liegen I. 21
— damit wann es bloß, nicht über die Strasse zu gehen I. 32. 43
Licht, Lunte und Tobak an gefährlichen Orten nicht zu dulden, sondern anzugeben I. 32
— soll nicht auf Holz gekleibet werden, sondern auf dem Leuchter stehen I. 33
— soll in den Fenstern stehen bey Nacht-Feuer III. 7
— des Nachts nicht zu ziehen I. 27
Lohgerber, siehe Gerbereyen.
Lunte, siehe Licht.
Mägde sollen nicht zum Feuer kommen. III. 21
Magistrat, siehe Bürgermeister, Feuerherren.
— soll untersuchen, woher Feuer entstanden IV. 11
— auch wer seine Schuldigkeit im Retten nicht gethan IV. 9
Malz-Darren sollen gewölbt seyn I. 39

Malz-Darren darinn auch Wasser, Hand Spritzen und Leitern vorhanden I. 40
Marktmeister sollen für die Eymer stehen II. 6
— soll des Nachts nicht ausser der Stadt bleiben III. 13
— soll das Rathhauß beym Feuer unverzüglich öffnen, brennende Pfannen ausstellen, Eymern und Leitern schicken III. 13
Maurer und Zimmerleute sollen des Nachts und Tages beym Feuer mit Gesellen erscheinen III. 28. 29
— auch beym Probiren sich einfinden II. 10
— nachdem gelöschet, noch zur Hand bleiben IV. 2
Mauren sollen hinter Feuerstellen zwey Stein dick und kein Holzwerk dabey seyn I. 1
Meistere, Alt und Jungmeister müssen die Gesellen quartaliter ausmachen lassen, so zum Feuer gehen sollen III. 20
Siehe Gesellen.
— werden für ihre Jungens gestraft, welche mit Pulver Muthwillen treiben und tumultuiren I. 42. Anh. No. 7. b.
Messerschmiede, kommen zur ersten Berlinschen Röhr-Spritze III. 27
Meyereyen in Vorstädten, daselbst sollen lederne Eymer, Hand-Spritzen und Leitern seyn II. 3
Miether sollen angemeldet werden Anh. No. 4. 2
— ob sie mit Feuer und Licht wohl umgehen, soll der Eigenthümer beobachten I. 36

Miether die Unachtsame auszutreiben I. 37
— müssen die Schorstein-Brand-Strafe, wann sie daran Schuld, erlegen I. 9
Mobilien, siehe Creyß.
Mühlen-Bursche, sollen so viel möglich zum Feuer kommen III. 28
Nachbarn sollen anzeigen, wann sie Nachlässigkeit mit Feuer und Licht erfahren I. 38
— sollen wegen entstandenen Feuers Lermen machen III. 3
— sollen bey Feuer vor ihre Häuser Zober voll Wasser setzen III. 8
— sollen ihre Dachfenster und Dachrinnen verwahren III. 8
— sollen auf ihren Boden Wasser und Spritzen tragen III. 8
— sollen dem Schorsteinfeger nasse Säcke geben die Dächer zu besteigen III. 10
— sollen rings um den brennenden Ort bis zum 20ten Hause nach Anweisung der nächsten Stadt-Verordneten, wie auch ihrer Viertelsmeister, die erste Rettung mit Eymern-Spritzen und Wasser thun, bis die commandirte Bürger kommen III. 11
— bewahren die gerettete Mobilia bis mehr Hülffe kommet III. 8. 11
— kommen zur ersten Rettung, so viel möglich selbst, oder andere zu schicken III. 11
— die allernächsten Nachbarn rings um das Feuer bleiben in Hause, zu ihrer eignen Rettung III. 11. 19

Nachtfeuer, der es entdeckt zu belohnen V. 2
— bey solchem sollen die Fenster in der Stadt voll brennender Lichter stehen III. 7
Nacht-Laternen nicht zu beschädigen. Anh. No. 12
Nachts soll nicht geschmolzen noch im Feuer gearbeitet werden I. 27
Nacht-Wächter Ordnung. Anh. No. 14
— sollen theils das Feuer dem Burgermeister und Feuer-Herren melden, theils die Nachbaren rufen, und am ersten Hand anlegen III. 1 und Anhang No. 14. §. 17 &c.
— werden für Entdeckung eines Nacht-Feuers belohnet V. 2
Nagelschmiede seynd bey der Cöllnischen Röhr-Sprütze III. 27
Nummern oder Zeichen, welche zum Beweis der angekommenen beym Feuer abzugeben, von commandirten Bürgern III. 15
— von Handwerks-Gesellen, siehe Gesellen-Eymer III. 20
— von andern Einwohnern III. 21
Ofen, wie allerhand Ofen und Feuerstellen anzulegen I. 1
Diese Ordnung soll jeder Hauswirth ohne Unterscheid bey der Visitation vorzeigen V. 9
Pech, gepichte Bretter und Dachrinnen verbothen I. 15
Pech-Fackeln, siehe Fackeln, Seiler.
— und Theer-Arbeit vor den Thoren zu bereiten I. 26

Pferde, in den nechsten Strassen, wie auch der Sackführer, Lohn-Fuhrleute 2c. müssen am ersten beym Feuer zu Hülfe kommen, bey gewisser Strafe III. 18. 19. V. 3
— die übrige Einwohner der Eximirten schicken Pferde, wann sie im Viertel oder nahe dabey wohnen III. 19
Prahm-Sprützen dazu seyn Schuster, Fischer und Schiffbauer, welche alle auch beym Probieren erscheinen müssen II. 11. III. 27 Anhang No. 15. §. 9
Probiren der Sprützen und Feuer-Geräths soll vom Martio bis in Novembr. alle 2 Monath geschehen, und alle zum Feuer Geordnete bey Strafe sich üben II. 10
Professiones, wobey Feuers-Gefahr oder Infection, an abgelegenen Orten zu treiben. Anhang No. 13
Pulver, soll der Kaufmann nur 10 Pfund auf dem Boden im Hause, und 10 Pfund im Laden haben I. 41
— Muthwillen damit zu treiben, verbothen I. 41
— soll nicht bey Licht verkauft werden I. 41
Pulver-Magazin der Materialisten vor den Thoren I. 41
Racketen werfen, verbothen I. 42
Rathhäuser, und Vorstädte sollen gewisse lederne Eymer, Hand-Sprützen und Leitern halten, so benannt, siehe Eymer II. 6. 7
Rathmänner theilen sich ein beym Feuer, um, theils auf das Haus, theils auf die Zufuhr des Was-

Wassers, theils auf die geretteten Mobilien Acht zu geben III. 14
Rathhaus-Diener müssen antreiben, daß Wasser genug zum Feuer gebracht werde III. 14
Rauchkammern ohne Gefahr anzurichten I. 29
Recompens derer, die ein Nacht-Feuer entdecken V. 2
— derer, welche die ersten vier grossen Sprützen, und die ersten vier Kufen mit Wasser zum Feuer bringen V. 3
— die Sprützen-Meister und Werkleute V. 4
— der Soldaten, und die am besten beym Feuer gearbeitet V 5
— soll, wann die Juden-Gelder nicht reichen, dennoch gezahlet werden V. 8
Refugirte, wenn sie von der Feuer-Wache befreyet, müssen durch ihre Leute beym Feuer retten III. 21
Reihen, in welche die Eigenthümer, Handwerks-Gesellen und übriges Gesinde mit den Feuer-Eymern zu stellen, um Wasser aus den Kufen zu schöpfen und in die Sprützen zu giessen III. 26
Rett-Platz, siehe Creyß.
Richter soll mit beym Feuer anordnen, und hernach untersuchen, siehe Magistrat III. 14
Riemer seynd bey der Cöllnischen Röhr-Sprütze III. 27
Röhren zu Brunnen in die Spree zu setzen II. 14

Sachen, so aus dem Feuer gerettet, im Creyse zu verwahren III. 8. 15. 24
Sackführer sollen schleunig Sprützen und Wasser-Kufen zum Feuer bringen, bey Strafe auch so lang es nöthig, helfen III. 17
Sattler seynd bey den Friedrichs-Werderschen Sprützen III. 27
Scheunen sollen ausser der Stadt seyn I. 17
Schiessen, Racketen- und Schwermerwerfen bey Gefängniß verbothen I. 42
Schiffbauer sollen die Prahm Sprützen mit besorgen, bey der Probe seyn, und im Winter eisen II. 11
Schiffer sollen beym Feuer mit Kähnen zu Hülfe kommen, wo es geschehen kann, und Mobilia abholen III. 17
Schlösser seynd zu den Schlauch-Sprützen geordnet III. 27
Schloß-Feuer Ordnung. Anhang No. 15
Schmelzen soll nicht bey Nacht geschehen I. 27
Schmiede-Kohlen müssen im Keller liegen I. 19
Schorsteine sollen durchgehends gemauert seyn bis drey Fuß über das Dach I. 3
— wo keiner, soll kein Feuer seyn I. 5
— enge und gefährliche dem Bauherrn und Arbeitern verbothen I. 6
— aufm Boden mit Vorschiebe-Blech zu versehen, wann sie viel gebraucht werden I. 7
— sollen aufm Boden umher frey seyn I. 7
— jährlich viermahl wenigstens gekehret werden I. 8

Schorstein-Taxe des Kehrens. Anhang No. 1
— Brand um 3 bis 4 Rthlr. hoch zu strafen, die es nicht geben können mit Gefängniß l. 9
Schorstein-Brennen soll vom Thurm mit Blasen angezeiget werden, nicht mit der Glocke III. 6
Schorsteinfeger zu strafen, der nicht rein noch zu rechter Zeit gekehret, und nicht selbst mitgegangen l. 10. 11
— soll anzeigen, ob die Schorsteine gefährlich l. 6. l. 12
— soll ungefordert kehren und doch bezahlet werden l. 13
— soll nicht ohne Verordnung wegreisen, am ersten mit Gesellens und Jungens beym Feuer seyn III. 10
Schuster zu den Schlauch- und Prahm-Sprützen geordnet III. 27
— sollen ihre Borke und Gerberey unterhalb der Spree anlegen l. 25
Schwefel des Nachts nicht zu schmelzen l. 27
Seifensieder sollen des Nachts nicht schmelzen l. 27
Seiler müssen ihre nöthigsten Waaren in Gewölbern, das meiste aber vor den Thoren haben l. 26. Siehe Pech.
Soldaten anzumelden, welche auf ihrem Lager Licht, Toback und Lunte halten l. 34
— zu belohnen, wann sie im Feuer gut gearbeitet V. 5
Spähne sofort aus der Werkstelle zu bringen, ehe Licht oder Kohlen dahin kommen l. 21

Spree-Strohm, darinnen sollen mehr Brunnen-Röhren gesetzet werden II. 14
— darein soll kein Koth noch Unreinigkeit und Glaß geworfen werden. Beylage N. 10
Sprützen, siehe Hand-Sprützen.
Sprützen-Häuser, darinn soll Licht, Laterne und Feuerzeug vorräthig seyn, wie auch was auf dem Kupfer-Stich specificiret III. 18
Sprützen, sehr bequeme Hand- und Trage-Sprützen Auszug No. 7
— Stadt-Sprützen, wie viel deren seyn, und wie sie oft zu probiren II. 10
— Handwerker, die dazu bestellt III. 27
— bey deren Probe soll jeder erscheinen, der zum Feuer geordnet ist II. 10
— wer die Schlüssel dazu hat III. 18
— sollen durch Leute zum Feuer gezogen werden, wenn Pferde nicht sofort kommen II. 8
— seynd nach dem Feuer zu visitiren IV. 7
Sprützen-Meister müssen dafür stehen, wann sie Schaden daran thun lassen III. 17. IV. 7
— werden quartaliter geordnet III. 27
Ein Sprützenmeister soll d. Druckwerk regi r. III. 27
— müssen die grossen Sprützen vom Fe er gut zurück schaffen IV. 7
— haben Recompens zu gewarten V. 4
— müssen die bey der Probe ausgebliebene melden II. 10
— auch die, so beym Feuer ausgeblieben, oder spät gekommen III. 27
In die Sprützen soll durchaus kein unrein Wasser gegossen werden III. 17

Stadtverordnete die nechste sollen die Nachbarn zur ersten Rettung antreiben III. 8. 11
Stadt-Verordnete, ausser dem Brand-Viertel sollen durch Gesinde ohn Unterlaß Wasser ziehen lassen, und sorgen, daß beym Nacht-Feuer Licht auf den Strassen sey III. 7. 8. 9
Stadt Officiers des Viertels, wo der Brand, sollen die erst ankommende Eigenthümer mit Eymern zum Feuer führen, andere die Mobilia retten, andere die Strassen besetzen III. 15
— sollen das Eindringen verhüten III. 24
Stadt-Diener sollen Hacken und Leitern, auch Eymer zum Feuer befördern III. 13
— sollen nach gelöschten Feuer das Feuer-Geräth visitiren IV. 6
Stadtpfeifer, s. Kunstpfeifer.
Stall, darein soll kein blosses Licht kommen I. 32
Stellmacher, besorgen die Stadt-Sprützen in der Dorotheen-Stadt und vor dem Spandowschen Thore III. 27
Strafe derer, die aus den nechsten Strassen zu späte zu Hülfe kommen V. 4
— anderer Contravenienten, ist bey deren Benennung zu finden.
Strafen aus dieser Ordnung werden zu Belohnung der Arbeiter mit angewendt I. 44. IV. 7
Strasse, darauf muß Gesinde nicht mit blossem Lichte, Kiehn oder Fackeln kommen I. 43
— soll ledig und rein seyn, nicht verunreiniget, Glaß darauf geworfen noch bestohlen werden Anh. No. 7. bis 12. it. No. 14. §. 8. bis 13.

Stroh, siehe Heu.
Stürmen. III. 6
Taxe des Schorsteinfegers. Anhang No. 2
— der Brunnenmacher. Anhang No 5. 6
Theer, siehe Pech.
Thienen, bey Stadt-Brunnen sollen des Sommers voll Wassers, im Winter aber umgekehret und loßgeeiset seyn II. 13
Siehe Wasser-Kuffen.
Thor, vor den Thoren kann die Bürger-Trommel gerühret werden, wann Feuer entsteht III. 5
Tischler, seynd zu beyden Berlinischen Röhr-Sprützen angenommen III. 27
Toback, an gefährlichen Orten nicht zu rauchen I. 33. 34
Thürmer, soll Fahne und Laterne bereit haben II. 16
— aufm Thurm sollen wachsame Leute seyn, und alle viertel-Stunden blasen III. 4
— soll das Feuer mit Stürmen und mit Blasen, ausgesteckter Fahne, oder Laterne, nach dem Ort des Feuers andeuten III. 4
— das Schorsteinbrennen allein mit Blasen deuten III. 4
— soll mit der Sturm-Glocke einhalten, wenn die Gefahr abnimmt III. 6
Verbesserung der Feuer-Anstalten kann angezeiget werden IV. 10
Verdächtige Leute nicht zu beherbergen I. 35
— noch Gesinde, die auf ihre eigene Hand liegen, sondern anzuzeigen Anh. No. 4. b.
Verheelung gestohlner Eymer und beym Feuer ent-

entwandten Sachen, gleich dem Diebstahl IV. 12. 13.
Viertel oder Quartiere in den Residenzien Abtheilung III. 8
Berlin. Nicolai-Viertel.
Heil. Geist-Viertel
Marien-Viertel.
Closter-Viertel.
Cölln. Schloß-Viertel.
Markt-Viertel.
Neu-Cölln.
Friedrichs-Werder. Gertrauten-Viertel.
Schleusen-Viertel.
Dorotheen-Stadt. Neue Thor-Viertel.
Thiergarten-Viertel.
Friedrichs-Stadt. Potsdamsche Viertel.
Leipziger-Viertel.
Jerusalemsche-Viertel.
Vor dem Köpenikschen Thor. Linden Viertel.
Köpenikschen-Viertel.
Vor andern Thoren Stralower-Viertel.
Königs-Vorstadt.
Spandower-Vorstadt.
Viertels-Meister, seynd in jeden Quartier 2 um die erste Hülffe zu thun und die Mobilia zu salviren III. 8
— geben Zeichen aus, beym Feuer wieder abzugeben III. 3. Siehe Nachbarn.
— die von andern Vierteln lassen Wasser genug zum Feuer führen III. 9
Visitationes wegen Feuers-Gefahr, oft zu halten I. 44

In-

— Instruction darzu Ausz. No. 6
Vorstädte, darin mehr Brunnen anzulegen II. 14
Unflath, soll nicht auf die Strasse noch bey Brunnen gebracht werden Anh. No. 7. 8
Unnütze Leute sollen nicht zum Feuer kommen III. 32
— weniger zur Feuer-Wache geschickt werden III. 15
Untersuchung, siehe Magistrat.
Wache, bey geretteten Sachen nicht abzulösen III. 15
Wachs, des Nachts nicht zu schmelzen I. 27
Wächter, siehe Nacht-Wächter.
Waschkessel, soll nicht auf dem Hofe stehen I. 28
Wasser, soll in der Malz-Darre vorhanden seyn I. 40
— in Kübeln soll Sommers auf den Boden stehen II. 4
— soll in Feuers-Gefahr in die Höhe gebracht werden III. 8
— unreines nicht in die Spritzen zu giesen III. 17
Wasser-Kufen, sollen nicht so nahe ans Feuer kommen, sondern durch Reihen Leute ausgeschöpft werden III. 25. 26
— wohin sie beym Feuer zu stellen den Feuer-Herren zu fragen III. 19
— sollen nach dem Feuer visitiret werden IV. 5
Suche Thienen
Werkleute, siehe Maurer und Zimmerleute, deren Recompens oder Strafe V. 4. III. 28
Werkstellen der Holz- und Feuer-Arbeiter zu besich-

besichtigen, wann sie angeleget oder geåndert werden sollen I. 22
Wind-Ofen, sollen auf Steinen, nicht an Holzwerk stehen I. 14
Wirthe, siehe Gastwirthe.
Wohnen, dürfen Feuer-Arbeiter nicht bey Holz-Arbeitern. Siehe Holz.
Zank, soll niemand beym Feuer anfangen III. 33
Zeichen, entstandenen Feuers vom Thurm zu geben III. 6
Zeichen an die Feuer Eymer II. 15
— so Handwerksbursche, Eigenthümer, Incoln und Gesinde beym Feuer abgeben müssen, suche Nummern III. 20. 17
Ziese Zettul werden auf gefährliche Brau-Häuser nicht ertheilet I. 39
Zirkelschmiede gehören zu den Sprützen in der Friedrichsstadt III. 27
Zimmerleute müssen Tags und Nachts beym Feuer sich einfinden III. 28. 29
— auch nachdem es gelöschet, verbleiben IV. 2
— werden belohnet IV. 4
Zugänge zum Feuer, alle räumlich, jedoch stark zu besetzen III. 24
Zünfte, deren Eymer II. 5
— so bey den Sprützen seyn III. 27
Zuschauer, so müssig, vom Feuer zu treiben III. 22. 24
Zweytes Feuer, dahin sollen die bey dem ersten rettende ohne Befehl nicht gehen III. 22

* * *

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Königliche Preußische Feuer-Ordnung

S.l. 1781

J.germ. 55
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551084-6
VD18 14459884-001